Austr.
5501
&

Austr. 5501 ₣

36

13

Austr. 5501 f

V. m. r.

3163

786
Doubl.

45

B

07/91/384

Hospes eram quondam, dum Te
vastaret iniquus
Tatarus, o si nunc hospes
ut ante forem!

Das
Recht des Eigenthums
der
sächsischen Nation
in
Siebenbürgen

auf dem ihr

vor mehr als 600 Jahren von ungrischen Königen verliehenen Grund und Boden,

in so weit selbiges, unbeschadet der oberherrschaftlichen Rechte des Landesfürsten, der Nation zusteht, aus diplomatischen Urkunden und Landesgesetzen erwiesen; und denen auf dem Landtag in Klausenburg versammelten Landesständen vorgelegt,

von den

Repräsentanten der Nation.

Im Jahr 1791.

Wien,
bey Joh. Georg Mößle.

1791.

12

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB
MÜNCHEN

Vorrede.

In der Zeit, wo die sächsische Nation in Siebenbürgen, unter dem Schutz der Gesetze und ihrer Gerechtsame die Früchte derjenigen Verdienste, welche sich dieselbe um das Allerdurchlauchtigste Erzhaus Oesterreich, gleichwie um ihr Vaterland erworben zu haben bewußt war, genießen zu können hoffte, wurde ihr ohne Verschulden, ohne daß sie wegen einiger Vergehung, oder auch nur einiges Versehens je erinnert, vielweniger zur Verantwortung gezogen worden wäre, durch ein blosses Hofdekret, das Eigenthumsrecht auf

den von ihr bewohnten Grund und Boden abgesprochen, und sogar allen Gerichts- und Landesstellen verboten, von der Nation, oder denen zu ihr gehörigen Publicis, eine Bittschrift, worinn von diesem Recht eine Erwähnung geschieht, anzunehmen. Mehr als sechshundert Jahre sind verflossen, seitdem die sächsische Nation diesen Strich Landes in Besitz hat, und auf denselben ansehnliche Dörfer, Märkte, und mit Ringmauern umgebene Städte aus eigenen Kräften erbauet, dieselben, so oft ein feindlicher Einfall geschah, mit ihren Waffen und Kräften muthig vertheidigt, dabey aber nicht selten das Blut ihrer Mitbürger fließen gesehen hat. Es braucht keine tiefdringende Einsichten; ein Blick, gerichtet auf dasjenige, was vor Augen liegt, auf die Gesetze, Einrichtung, Industrie, Kultur, und den daraus entsprin-

genden Wohlstand der Nation, wird jedermann begreiflich machen, daß alles dieses, von einem Volke, welches deutschen Ursprungs ist, in einem Winkel von Europa, fest an der Grenze der türkischen Länder, nicht unternommen, nicht mit so viel Beschwerlichkeit ausgeführt, und nicht durch so viele Jahrhunderte aufrecht erhalten worden wäre, wenn nicht der Grund und Boden, auf dem dieses alles geleistet worden, und für den man Gut und Leben aufzuopfern gewohnt war, ihnen eigen gewesen wäre. Wenn nun gleich der Augenschein, und eine kleine Ueberlegung aller vorangeführten Umstände, zur Ueberzeugung hinlänglich zu seyn scheinen: so hat man demohnerachtet, um allen Zweifel zu heben, aus der Geschichte, der Diplomatik, aus den Landesgesetzen, und aus gültigen Urkunden, einen solchen Be-

weis in der nachfolgenden Schrift zu führen getrachtet, wodurch einige bisher gebräuchliche Mißdeutungen, und aus einzelnen Ausdrücken gezogene nachtheilige Schlußfolgen gehoben werden können. Es wird daraus deutlich erhellen, daß die Nation nicht gesonnen sey, den Majestäts-Rechten des Königs, oder der ungarischen Krone etwas zu entziehen, vielmehr glaubt sie, daß beyderseitige Rechte, nicht nur neben einander sehr wohl bestehen können, sondern auch, daß der Landesfürst und die Krone einen wesentlichen Vortheil dadurch erhalte, wenn dieses Volk, das seinem rechtmäßigen König immer mit unverbrüchlicher Treue zugethan, und unter seiner mit der vielbedeutenden Aufschrift: Ad retinendam Coronam versehenen Fahne, sein Gut und Blut für die Würde und den Ruhm der ungarischen Krone aufzu-

zuopfern immer bereit gewesen, bey seinen Rechten und Gerechtsamen noch ferner geschützet würde. Man hat daher kein Bedenken getragen, die dermalen zu Klausenburg versammelten Landesstände von der Gerechtigkeit der Sache zu überzeugen, und sie dahin zu bewegen, daß sie aus dem für sie hegenden Vertrauen, und von der Billigkeitsliebe geleitet, sich nicht nur bey Sr. kaiserl. königl. Majestät diesfalls verwenden, sondern auch durch einen Landtagsartikul die sächsische Nation als ihren gesetzmäßigen Mitstand für allen fernern Beinträchtigungen in Zukunft sicher stellen, und dadurch sowohl einen Beweis ihrer rechtschaffenen Gesinnung allen zu diesem Landtag berufenen Ständen ablegen, als auch bey der Nachwelt, einen unverlöschbaren Ruhm sich erwerben möchten. Um so weniger hat man Anstand

genommen, diese Staatsschrift durch den Druck öffentlich bekannt zu machen, da man nicht zweifelt, daß solche nicht nur unsern geliebten Mitbürgern zum Nutzen gereichen, mit Dank erkannt und geschätzet, sondern auch wißbegierigen Liebhabern und Forschern der vaterländischen Geschichte, aus mehr als einem Gesichtspunkte willkommen seyn werde. Klausenburg in Siebenbürgen, den 10ten Hornung. 1791.

Es ist bey der verschiedenen Denkart der Menschen, und bey denen nicht minder verschiedenen Kenntnissen derjenigen, welche an der öffentlichen Verwaltung der Länder Theil haben, nichts Ungewöhnliches, daß selbst Gesetze und Urkunden verschiedentlich ausgedeutet und verstanden werden. Es trift dieses um so öfter bey solchen Urkunden ein, welche in den ältern Zeiten verfaßt worden, wo manche Ausdrücke sich vorzüglich auf die damaligen politischen Einrichtungen, bey welchen gemeiniglich ein ganz eigener Sprachgebrauch beobachtet wird, beziehen; und welche, so wie sich diese Einrichtungen geändert haben, auch einen andern Verstand bekommen, und mithin in dem neuern Zeitalter nicht selten zu Begriffen die Veranlaßung geben,

welche denjenigen ganz entgegen gesetzt sind, die ehedem und ursprünglich damit verbunden worden waren. Die allgemeine Erfahrung bestättiget diesen Satz, und alle diejenigen, welche sich mit dem Studio der Diplomatik beschäftigen, werden ihn nur zu gegründet finden, wenn sie so manches statistisches Urtheil solcher Leute lesen, welche mit der ältern Geschichte, mit der damaligen Landesverfassung, und mit der Diplomatik nicht genugsam bekannt sind, und eben deswegen auf Schlußfolgen verfallen, die, da sie blos der Denkart und der Sprache der neuern Zeiten angemodelt sind, nicht selten in den wesentlichen Stücken von der Wahrheit abweichen.

Die in dem Großfürstenthum Siebenbürgen einen ansehnlichen Strich Landes im Besitz habenden Deutschen oder Sachsen, haben die Wahrheit jenes Satzes in keinem geringen Maaß an sich selbst erfahren müssen, indem so manch Widersprechendes von ihnen hin und wieder aufgezeichnet gefunden wird, daß man bey der Dunkelheit, welche überhaupt die ältere Siebenbürgische Geschichte bedecket, und bey dem weni-

wenigen Fleiß, welcher bisher auf die Siebenbürgische Diplomatik verwendet worden, sich eben nicht wundern darf, wenn man selbst hier im Lande so wenige findet, die mit Ueberwindung vorgefaßter Meinungen, und oft vorsetzlich verbreiteter Vorurtheile über die ursprüngliche Eigenschaft der Sachsen, und ihre wesentlichen Verhältnisse ein richtiges Urtheil fällen könnten. Die Folge hievon ist nicht selten gewesen, daß man sowohl im politischen als gerichtlichen Wege, vielleicht mehr aus Irrthum als mit Vorsatz, der sächsischen Nation in Absicht auf ihre ursprünglichen Gerechtsame manchen Nachtheil zugefüget, und daß dergleichen Zufügungen in den neuern Zeiten um so öfter versucht worden, je mehr man sich von dem Zeitpunkt ihrer Hereinkunft und der Gründung ihrer Verfassung entfernet hat. Dieses ist die eigentliche Ursache, welche es nothwendig gemacht hat, aus unbezweifelbaren Urkunden und Gesetzen, über einen wesentlichen Theil ihrer Gerechtsame, nemlich über die Natur des Besitzes des Grund und Bodens, welchen die Sachsen inne haben, dasjenige zusammenzutragen, und durch diese Schrift

dem Publico vorzulegen, wodurch man glaubt, daß die eigentlichen und richtigen Begriffe darüber bestimmt, und bekannter gemacht werden können.

In dieser Absicht wird man in drey besondern Abtheilungen zeigen:

1) Von was für einer Beschaffenheit dieser Strich Landes gewesen, als solchen die Sachsen überkommen haben.

2) Was für Freyheiten diese Sachsen bey Erhaltung dieses Strich Landes bekommen, und was für Pflichten sie damit übernommen haben.

3) Wie in den neuern Zeiten die sächsische Nation, wegen der Eigenschaft des Besitzes dieses Grund und Bodens, angefochten worden, und was sie diesen Eingriffen entgegen gesetzt habe; und dann wird zum Schluß

4) Das Resultat, welches aus dieser diplomatischen Abhandlung natürlich fließt, vorgeleget werden.

Erste Abtheilung.

Ueber die Beschaffenheit des Landes-Strichs, welchen die Sachsen bey ihrer Hereinkunft nach Siebenbürgen überkommen haben.

Der Strich Landes, welchen die unter dem König Geysa nach Siebenbürgen berufenen Deutschen überkamen, war eine Oede, eine Wüsteney.

Es beweiset dieses die Urkunde eines päbstlichen Legaten, welche der Pabst Innocentius der IIIte im ersten Jahre seines Pabstthums bestättiget hat, wo es heißt, daß nach einem vom König Bela dem IIIten ertheilten Privilegio jene Flammänder, welchen König Geysa einen öden Strich Landes (desertum) verliehen, dem Probst von Herrmanstadt unterstehen sollten.

Dieser Strich Landes, welcher nach einem Privilegio des Königs Andreas des Zweyten, von Varos anfieng und bis nach Baralt gieng, gränzte an die dermalige Walla-

lachey und einen Theil der Moldau, welche beyde Länder von barbarischen, dem Raub ergebenen Völkern bewohnet wurden. Eine Folge davon war, daß die Deutschen, welche diesen Strich Landes übernahmen, öfters mit Abwehrung ihrer kriegerischen Nachbarn zu thun bekommen mußten; daß sie mithin sich gänzlich auf den Krieges Fuß, und in eine Verfassung setzen musten, wodurch sie sich selbst und damit zugleich das ganze Land gegen die feindlichen Einfälle barbarischer Völker sicher stellen konnten.

Den Beweis davon liefert die Lage der Sächsischen Creise, und die der ganzen Welt vor Augen liegenden Thatsachen. Fast alle Sächsische feste Plätze, aus welchen nach der Hand zum Theil ansehnliche Städte geworden, sind eben in der Nähe derjenigen Pässe angeleget und erbauet, durch welche der Feind in das Land eindringen konnte; sogar auf dem platten Lande haben fast alle Sächsische Dörfer um ihre Kirchen, und den dazu gehörigen Terrain, Mauern, Basteyen und Wassergräben, und das Sächsische Gebiet ist voll von Schlößern und verfal-

fallenen Burgen, welche die Spuren des Alterthums tragen.

Auch liefern die Archive der Sachsen vielfache Urkunden, daß sie sich sowohl durch diese Anstalten, als auch durch wirkliche thätige, und tapfere Abwehrung der feindlichen Einfälle, um das Land höchst verdient gemacht haben. Aus mehreren diesfälligen Urkunden, welche man im Verfolg anzuziehen Gelegenheit haben wird, begnügt man sich hier die einzige des Königs Ludwigs vom Jahr 1370 herauszuheben, worinnen es heißt: Votis nostrorum fidelium subditorum, quibus signanter confinia et finitimæ partes Regni velut sublimibus columnis fulciuntur, et quorum fidelitatis constantiam experimento didicimus, et diuturna operum efficacia feliciter comprobavit.

Dieser Strich Landes war endlich von einer solchen Beschaffenheit, daß ihn die Könige von Ungarn nach eigenem Gutbefinden und Belieben vergeben konnten.

Es ist ganz unerweislich, daß in jenen Zeiten, wo der König Geisa regierte, es solche eigentliche Kron-Güter gegeben habe, welche

die Könige nicht hätten veräußern können; noch weniger kann es erwiesen werden, daß der den Sachsen verliehene Boden ein solches eigenthümliches Cron=Gut, oder auch nur dem König von Ungarn ganz unterworfen gewesen sey; im Gegentheil ist es unbezweifelbar, daß die ältesten Könige von Ungarn in Absicht auf Güter=Verleihungen unbeschränkte Herren waren, und es selbst nach der Natur der Sache seyn musten. Denn da die Macht des ganzen Reichs nur in dem Maaß steigen konnte, als sich die Zahl der Inwohner, und besonders der zum Kriegsdienst geeigneten Menschen vermehrte, das Reich aber selbst im Verhältniß auf seine Größe sehr wenig bevölkert war, und unbebaute öde Plätze in der Menge besaß, so erfoderte es das eigene Intereße des Staats, öde Plätze und Wüsteneyen, so wie überhaupt den Besitz aller Ländereyen dergestalt zu vertheilen, damit der Staat jene Kräfte erhalten könnte, welche zur Sicherstellung der allgemeinen Ruhe und des Eigenthums nothwendig waren.

Auch findet sich in dem ganzen Corpore Juris Hungarici vor der Regierung des Königs

Albertus und vor dem Jahr 1439. keine einzige Stelle, aus der man auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit die Folge herleiten könnte, daß es vorhero derley unveräußerliche Cron-Güter gegeben habe.

Man hat zwar in den neuesten Zeiten eben gegen die Sachsen die Meinung geltend machen wollen, daß schon der König Stephanus die Cron-Güter für unveräußerlich erkläret habe, und in dieser Absicht aus dem Decreto ſecundo St. Stephani Regis das sechste Capitel angezogen, wo es heißt:

Volumus quidem ut ſic ut cæteris facultatem dedimus dominandi rerum ſuarum, ita etiam *res*, *milites*, *ſervi*, et quidquid ad noſtram Regalem Dignitatem pertinet, permanere debeat immobile, et a nemine quid inde rapiatur, aut ſubtrahatur, nec quisquam in his prædictis ſibi favorem acquirere audeat.

Allein die Unzuläßigkeit dieses Vorgebens läßt sich sehr leicht beweisen, aus folgendem:

Erstlich eine jede Gesetzstelle, welche nicht nur einen einzigen, unzweydeutigen Sinn hat, muß aus der Absicht des Gesetzes und

aus dem Zusammenhang beurtheilt und ausgeleget werden.

Nun zeigt das fünfte und sechste Capitel des angezogenen Dekrets, daß der König Stephan durch die in diesen Capiteln enthaltenen Gesetze, das Eigenthum hat für Eingriffen sichern wollen. Denn im fünften Capitel heißt es:

Decrevimus regali Noſtra potentia, ut unus quisque habeat facultatem dividendi, tribuendi uxori, filiis filiabusque, atque parentibus, ſive Eccleſiæ, nec poſt ejus obitum quis hoc deſtruere audeat.

Er gibt alſo einem jeden das volle Recht, mit ſeinem Vermögen, ohne die geringſte Einſchrenkung, zu ſchalten und zu walten, wie es ihm beliebet, zu theilen, wegzugeben, und auf den Todesfall nach eigenem Belieben zu vermachen; ein Beweis, daß alſo damals auch bey den Gütern des Adels, das Jus regium nicht in dem ausgedehnten Verſtande, wie in den neuern Zeiten, die Unveräußerlichkeit aber (Inabalienabilitæt) noch nicht beſtanden hat ! ! !

Gleich auf dieſes Geſetz folgt im ſechſten Capitel jenes, aus welchem man den Beweis von

un-

unveräußerlichen Kron-Gütern hat herleiten wollen. Man überläßt es eines jeden unbefangenen Menschen Beurtheilung; ob sich daraus ein andrer vernünftiger Sinn herleiten lasse, als daß der König in dem Maaß, wie er eines jeden Privat Eigenthum bestättigt, und vor Eingriffen verwahret hat, auch sich selbst in Absicht auf diejenigen Sachen, welche eigentlich nur dem König gehörten, und welche, besonders bey denen aus dem Heydenthum übergebliebenen rohen Sitten und Raubsucht, manchen Verkürzungen ausgesetzt gewesen seyn möchten, durch ein öffentliches, zu jedermanns Kenntniß gelangendes Gesetz, habe sicher setzen wollen; daß er aber bey der Gelegenheit, wo er die Rechte des Privat Eigenthums so sehr ausdehnet, sich selbst in Beziehung auf seine eigene Macht einen Zwang habe anlegen, oder seinen Nachfolgern die Hände binden wollen, läßt sich doch wohl ohne die gewaltsamste Verdrehung aus diesem Gesetz nicht beweisen, um so weniger als das Reich voller Wüsteneyen, und unbewohnter Plätze war, welche zu bevölkern das eigene Intresse des Landes erforderte;

Zwey-

Zweytens: Die eigenen Thathandlungen des Königes Stephan und seiner Nachfolger beweisen es, daß in der angezogenen Stelle von keinen unveräußerlichen Crongütern die Rede hat seyn können.

König Stephan hielt die Herbeyrufung und Vermehrung der Fremden in seinem Reiche für ein vorzügliches Mittel, den Glanz und die Würde der Crone zu vergrößern, und es ist geschichtskundig, wie sehr zu seinen Zeiten diese Fremdeu (Hospites) geschätzet und begünstiget wurden. Man lese nur die Lehren, die dieser grosse König seinem Sohn Emerich diesfalls Decretorum libro primo, Capite sexto gibt, und überlege folgende Worte:

In hospitibus et adventitiis viris, tanta inest utilitas, ut digne sexto in regalis dignitatis loco possint haberi etc. und weiter unten: propterea jubeo te, ut bona voluntate nutrias illos et honeste teneas, ut tecum *libentius degant* quam alibi habitent.

Sollte dieser König sich selber außer Stand gesetzt haben, den Hospitibus ödes Grundeigenthum austheilen zu können, sollten

ten die Hospites lieber in Ungarn als anderwärts sich niedergelassen haben, wenn sie kein Eigenthum erhalten konnten???

Allein nicht nur in Ansehung der Hospitum, deren Herbeylockung für das Reich so wichtig war, sondern auch in Ansehung des Adels und der Klöster, bewiesen sich die Nachfolger des Königs Stephan eben so uneingeschränkt, und gaben damit den deutlichsten Beweis, daß sie keine Crongüter für unveräußerlich hielten; sie übten Jahrhunderte hindurch immer noch das Recht aus, sogar Güter, die zu den Castris Regalibus gehörten, und die Crone viel näher als Wüsteneyen angingen, davon abzureißen und zu verschenken. Den Beweis liefert eine Stelle des Decreti Tripartiti Partis Imæ Titul. 84. die ausdrücklich saget:

Multi Reges Hungariæ plurimas terras a Castris Regalibus, ad quæ veluti Jurisdictionem Sacræ Coronæ regni hujus spectabant, tum Monasteriis, tum vero servientibus ipsorum in perpetuam Hæreditatem contulerunt.

Sollte also jenes sechste Capitel Decreti secundi Sancti Stephani auf die Unveräußer-

lich-

lichkeit der Krongüter gedeutet werden wollen, wie mißlich würde es um den Besitzstand eines grossen Theils des Adels, besonders in Siebenbürgen, aussehen!!!

Drittens: Zu den Zeiten des Königes Andreas des Zweyten wuste man noch von keinen unveräußerlichen Krongütern, denn in dem allgemeinen Dekret dieses Königes, im 29ten Artikel werden als Zubehör des Königes aufgeführet: Cibriones, tributa, boves et duæ partes Castrorum, aber dabey keine Erwähnung von unveräußerlichen Krongütern gemacht.

Aus dem Vorstehenden erhellet also zur Genüge, daß die ältern Könige von Ungarn in Absicht auf die Verschenkungen der zur Krone gehörigen Ländereyen, völlig unbeschränkt gewesen, und ihr diesfälliges Recht auch beständig ausgeübt haben, ohne daß in dem Corpore Juris Hungarici einige Einschränkungen darwider angetroffen würden. Erst in der Folge, nach einigen Jahrhunderten, machte die Neigung einiger Könige zum Aufwand und Verschwendung, es nothwendig, dasjenige zu bestimmen, was

zu

zu den Einkünften des Staats und der Könige gehörte, und die Verordnung zu treffen, daß die Könige auf die Zukunft, zu deren Veräusserung keine Befugniß haben sollten. Zu derley Verfügungen gehören Alberti Decretum, Artic. 16. Matthiæ Imi Decr. 2. Art. 23. Uladislai Decret. 7. Art. 2. Ludovici Decretum Bacsiense, und in Beziehung auf Siebenbürgen, nachdem solches von Ungarn bereits getrennt worden, die Approb. Const. Part. 2dæ Tit. 8. Art. 1. lauter Gesetze, welche viele Jahre nachher, als die Sachsen bereits in Siebenbürgen waren, gemacht worden sind, folglich auf den Grund und Boden, welchen diese noch unter dem König Geysa in Besitz bekommen hatten, keinen Bezug haben können, das Approbatal Gesetz ausgenommen, welches selbst auf den Fall, wenn der sächsische Boden vorhero wirklich ein Bonum Fisci gewesen wäre, zum Behuf der sächsischen Nation dienet, indem darinnen, bey Aufführung der Fiscalitæten des sächsischen Bodens nicht nur nicht erwähnet, sondern auch ausgemacht wird, daß selbst Fiscalitæten, wenn sie

vor

vor A. 1588 vergeben worden, nie wieder revindizirt werden sollten.

Daß endlich der Strich Landes, welchen die Sachsen im Besitz haben, denselben weit eher konferirt worden sey, als man die Unveräußerlichkeit der Crongüter gesetzmäßig eingeführet hat, wird das im Jahr 1224 vom König Andreas dem Zweyten ertheilte Privilegium, welches in dem folgenden Abschnitt dieser Abhandlung eingeschaltet werden wird, beweisen, und daß die Sachsen zu der Zeit, als sie dieses Privilegium erhalten, schon sehr zahlreich im Lande gewesen, und ihre Freyheiten zu benutzen, auch die Absicht ihrer Hereinberufung thätig zu erfüllen gewußt haben, läßt sich mit vieler Gewißheit daraus folgen, weil die Stadt Mediäsch schon im Jahr 1146, Müllenbach 1150, Herrmannstadt 1160, Schäßburg 1178, Bistritz 1180, Reißmarkt 1198. Szásváros 1200 und die Stadt Cronstadt 1203, folglich zum Theil viele Jahre vor der Ertheilung des Privilegii Andreani erbauet worden sind.

Zwey=

Zweyte Abtheilung.

Ueber die Freyheiten und Verbindlichkeiten, welche die Sachsen mit ihrem Grund und Boden überkommen haben.

Beydes, die Freyheiten und die Verbindlichkeiten, welche den Sachsen übertragen worden, können und müssen einzig und allein aus dem ihnen im Jahr 1224 ertheilten Privilegio Andreano erkannt und bestimmet werden. Es wird dieses Privilegium in neun glaubwürdigen Urkunden von Wort zu Wort gleichlautend so aufgeführet, wie es hier eingetragen werden wird. Diese neun Urkunden sind folgende:

1. Die vorfindliche Originalbestättigung vom König Carl dem Ersten von 1317.

2. Ein über diese Carolinische Bestättigung durch das siebenbürgische Capitul ausgefertigtes Transsumpt.

3. Eine Bestättigung des Andreani, vom König Ludwig dem Ersten, in einem Capitular Transsumpt.

4. Eine zweyte Bestättigung des erwähnten Privilegii Andreani vom König Sigismund, welche sowohl die von ihm selbst ertheilte erste, als auch die von der Königinn Maria verliehenen Bestättigungen enthält.

5. Die Bestättigung vom König Matthias.

6. Die Bestättigung vom König Ferdinand dem Ersten, welche sammt der Bestättigung vom König Uladislao auch die Bestättigung anderer Könige enthält.

7. Die Bestättigung des Fürsten Stephan Báthory.

8. Die Bestättigung von dem Fürsten Gabriel Bethlen, und

9. Ein Rechtsspruch des Palatinus Michael Orszägde Guth, vermöge welchem die Siebenbürger Sachsen, Kraft des Privilegii Andreani,

von der Entrichtung der Mauth in Großwardein freygesprochen werden.

Das Privilegium selbst ist folgenden Inhalts.

In Nomine S. Trinitatis et Individuæ Unitatis. Andreas Dei Gratia, Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Ramæ, Serviæ, Galliciæ, Ludomeriaeque Rex in perpetuum. Sicut ad Regalem pertinet Dignitatem superborum contumaciam potenter opprimere; sic etiam Regiam decet benignitatem, oppressiones humilium misericorditer sublevare, et fidelium metiri famulatum, et unicuique secundum sua propria merita, retributionis Gratiam impertiri. Accedentes itaque fideles Hospites Nostri Teutonici ultrasilvani universi ad pedes nostrae Majestatis, humiliter nobis conquerentes, sua questione suppliciter nobis monstraverunt, quod penitus a sua libertate, qua vocati fuerant a piissimo Rege Geysa avo nostro, excidissent, nisi super eos Majestas Regia oculos solitae pietatis nostrae aperiret, unde præ nimia paupertate nullum Majestati Regiae servitium poterant impertiri.

 Nos

Nos igitur juſtis eorum querimoniis aures ſolitæ pietatis inclinantes, ad præſentium poſterorumque notitiam volumus devenire, quod nos antecesſorum noſtrorum piis veſtigiis inhærentes, pietatis moti visceribus, priſtinam eis reddidimus libertatem. Ita tamen, quod universus populus incipiens a Varoſs usque ad Baralth, cum terra Siculorum, terra Sebus et terra Daraus, unus ſit populus, et ſub uno Judice cenſeantur, omnibus Comitatibus, præter Cibinienſem, cesſantibus radicitus. Comes vero quicunque fuerit Cibinienſis, nullum præſumat ſtatuere in prædictis Comitatibus, niſi ſit infra eos reſidens, et ipſum populi eligant, qui melius videtur expedire. Nec etiam in Comitatu Cibinienſi aliquis audeat comparare pecuniam; Ad lucrum vero Noſtrae Camerae, quingentas Marcas Argenti dare teneantur annuatim: nullum prædialem, vel quemlibet alium volumus infra terminos eorundem poſitum ab hac excludi redditione, niſi qui ſuper hac gaudeat Privilegio ſpeciali. Hoc etiam eisdem concedimus, quod pecuniam,

quam

quam nobis ſolvere tenebuntur, ſeu dignoscuntur, cum nullo alio pondere, niſi cum marca argentea, quam piiſſimæ recordationis pater noſter Bela eisdem conſtituit, videlicet quintum dimidium Fertonem Cibinienſis ponderis, cum Colonienſi denario, ne discrepent in Statera, ſolvere teneantur.

Nunciis vero, quos Regia Majeſtas ad dictam pecuniam colligendam ſtatuerit, ſingulis diebus, quibus ibi moram fecerint, tres lotones, pro eorum expenſis, ſolvere non recuſent. Milites vero quingenti infra Regnum; ad Regis expeditionem ſervire deputentur. Extra vero Regnum centum, ſi Rex in propria perſona iverit. Si vero extra Regnum Jobbagionem miſerit, ſive in adjutorium amici ſui: ſive in propriis negotiis quinquaginta tantummodo Milites mittere teneantur: nec Regi, ultra præfatum numerum, poſtulare liceat; nec ipſi etiam mittere teneantur. Sacerdotes vero ſuos libere eligant; et electos repræſentent, et ipſis Decimas perſolvant: et de omni Jure Ecleſiaſtico ſecundum antiquam consvetudinem eis reſpondeant.

deant. Volumus, et etiam firmiter præcipimus, quatenus illos nullus judicet, nifi nos, vel Comes Cibinienfis, quem nos eis loco et tempore conftituemus. Si vero coram quocumque Judice remanferint, tantummodo Judicium consvetudinarium reddere teneantur: nec eos etiam aliquis ad præfentiam noftram citare præfumat, nifi caufa coram fuo Judice non poffit terminari. Præter vero fupradicta filvam Blaccorum et Bifsenorum cum aquis ufus communes exercendo, cum prædictis fcilicet Blaccis et Bifsenis eisdem contulimus; ut præfata gaudentes libertate nulli inde fervire teneantur. Infuper eisdem conceffimus, quod unicum figillum habeant, quod apud nos et Magnates noftros evidenter cognofcatur. Si vero aliquis eorum aliquem convenire voluerit in caufa pecuniali, coram Judice non pofsit uti teftibus nifi teftibus perfonis infra terminos eorum conftitutis. Ipfos ab omni Jurisdictione penitus eximentes. Salesque minutos fecundum antiquam libertatem circa feftum beati Georgii octo diebus: circa feftum

beati

beati Regis Stephani octo: et circa festum beati Martini similiter octo diebus, omnibus libere recipiendos concedentes. Item præter supradicta eisdem concedimus, quod nullus Tributariorum nec ascendendo nec descendendo præsumat impedire eos, silvam vero cum omnibus appendiciis suis et aquarum usus cum suis meatibus, quæ ad solius Regis spectant Donationem, omnibus tam pauperibus quam divitibus libere concedimus exercendos. Volumus etiam, et Regia auctoritate præcipimus, ut nullus de Jobbagionibus nostris Villam vel Prædium aliquod a Regia Majestate audeat postulare, si vero aliquis postulaverit, indulta eis libertate a Nobis contradicant. Statuimus insuper dictis fidelibus, ut cum ad expeditionem ad ipsos Nos venire contigerit, tres descensus tantum solvere ad nostros usus teneantur. Si vero Vajvoda ad Regalem utilitatem ad ipsos vel per terram ipsorum transmittitur, duos descensus, unum in introitu, et unum in exitu solvere non recusent. Adjicimus etiam supradictis libertatibus prædictorum

rum, quod mercatores eorum, ubicunque voluerint, in Regno noſtro libere, et ſine tributo vadant, et revertantur; efficaciter jus ſuum Regiæ Serenitatis intuitu proſequentes. Omnia etiam Fora eorum inter ipſos ſine Tributis præcipimus obſervari. Ut autem hæc, quæ ante dicta ſunt, firma et inconcuſsa permaneant impoſterum, præſentem paginam dupplicis Sigilli noſtri munimine fecimus roborari. Datum Anno ab incarnatione Domini 1224. Regni autem noſtri Anno vigeſimo.

Es würde der vorgeſetzten Abſicht widerſtreben, wenn man alle in dieſem Privilegio vorkommende Sätze, beſonders ausführen, zergliedern, und deren Begriffe zu beſtimmen ſich bemühen wollte. Man begnügt ſich hier nur dasjenige herauszuheben, was eigentlich über die Natur des Rechts auf den Grund und Boden, welchen die Sachſen bewohnen, die nöthige Klarheit verbreiten kann.

Die Natur des Rechts, welches der Beſitzer eines Grund und Bodens in Beziehung auf einen ſolchen Beſitz hat, wird beſtimmt, 1. durch die Art, wie er den Grund überkommen

hat,

hat, 2. durch die Art, wie diseer Grund und Boden benuzt wird, und 3. durch die Art der Verbindlichkeiten, welche mit diesem Besitz verbunden werden.

Als die Ungarn in das Reich, welches dermalen den Nahmen von ihnen führet, einfielen, theilten die Anführer die eroberten Länderenen unter sich, und diejenigen aus, welche sich auf eine oder die andere Art verdient gemacht hatten. Der König Stephan, als der Abkömmling eines der vorzüglichsten dieser Anführer, stieg zur Würde eines Königes empor, und erhielt dadurch für sich und seine Nachfolger auf dem Königsthron, das Recht, diejenigen Ländereyen, welche noch keine bestimmten Herrn hatten, oder durch nachgefolgte Eroberungen, durch Aussterben der Familien, oder sonst auf eine andre Art an die Krone zurückfielen, zu vergeben. In dem Decreto Tripartito Part. Imæ, Tit. 3. kommt hierüber folgendes vor:

Omnis nobilitationis et ex consequenti possessionariæ collationis facultas, qua Nobiles decorantur, et ab ignobilibus separantur, plenariaque potestas in Jurisdictionem Sacræ

Coronæ regni hujus, per consequens in Principem ac regem Nostrum a Communitate et Communitatis authoritate, simul cum imperio et regimine translata est.

Man sieht hieraus, daß aus dem Umstande, daß der König jemanden ein Landgut verliehen hat, nicht gefolgert werden kann, daß solches ein besondres Eigenthum des Königes gewesen sey, sondern daß der König allein das Reich gehabt habe, alles zum Reich Gehörige oder Eroberte nach seinem Belieben zu vertheilen.

In den ältern Zeiten geschahen solche Verleihungen durch eine schriftliche Zusage, und die in derselben vorkommenden Ausdrücke, Concessimis, Contulimus, und die darauf ohne Widerrede erfolgte wirkliche Uebergabe des verliehenen Grundes, war hinlänglich, den Impetranten in dem Besitz des Erhaltenen zu schützen. Der Styl, welcher in denen nach der Regierung des Königes Uladislaus ausgefertigten Donationen vorkommt, wie auch die zu einem rechtmäßigen und gesetzmäßigen Besitz erforderliche Solemnität der Statution, waren zu den Zeiten des Königes Andreas nicht

gewöhnlich. Manche aus den damaligen Zeiten vorhandene Urkunden, könnten hier zum Beweise angeführt werden; aus mehreren wird hier nur eine vorzüglich aufgeführet, weil sie zugleich in Absicht auf die Gränzen des Sächsischen Bezirks zur Erörterung des Privilegii Andreani dienet. Es ist die von Bela dem Vierten unterm 13ten Sepembr. 1252 der Graf Nemesischen Familie über Hidvéy, Arapatak rc. ertheite Donation, u. folgenden Inhalts.

Bela Dei Gratia Ungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Ramæ, Serviæ, Galliciæ, Lodomeriæ, Cumaniæque Rex. Universis praesentes Litteras inspecturis Salutem in vero salutari. Circumspectio Regum provida, condignis præmiis sibi obsequentibus sic debet occurrere, ut et alii exemplo consimili ad fidelitatis opera fortius accedant: Proinde ad universorum notitiam pervenire volumus, Præsentium per tenorem; Quod accedens ad nos fidelis noster Vincentius Comes, filius Akadás Siculi de Sebus diligenter postulando, quod Terram Zék, quæ quondam Saxonis Julkun fuerat, sed per deva-

devaſtationem Tartarorum vacua et habitationibus carens remanſerat, inter Terras Olahorum de Kirz, Saxonum de Baraſſu, et Terras Sicolorum de Sebus exiſtentem ſibi conferre dignaremur. Et nos juſtis petitionibus inclinati, conſideratis meritis, quæ a primævis pueritiæ ſuæ temporibus in Regno noſtro et extra Regnum in Legationibus deferendis ſtuduit commendabiliter exhibere, memoratam terram cum utilitatibus et pertinentiis ſuis ſibi, et per eum ſuis hæredibus, hæredumque ſucceſſoribus duximus perpetuo conferendam. Quam per dilectum et fidelem noſtrum Ladislaum Vajvodam Tranſilvanum et Comitem de Volku ſibi fecimus aſſignari. Metæ autem ſive Termini ipſius Terræ, quemadmodum nobis per eundem Vincentium conſtitit, hoc ordine disjunguntur: Prima meta incipit ab oriente ſuper quodam monte, nomine Vékul, et venit ad fluvium Olth, uſque partem meridionalem, et per memoratum fluvium Olth deſcendit ad indagines usque ſeptentrionem, et per quendam rivulum vadit diu usque ad caput ipſius rivuli,

et

et inde ascendit ad monticulum, qui vulgariter Berkk dicitur, a quo consignatur prædicto monti Vekul versus Orientem, et sic terminatur. Ut autem prædicta liberalitas seu Donatio robur obtineat perpetuæ firmitatis, Præsentes eidem concessimus Litteras, dupplicis Sigilli nostri munimine roboratas Anno Dni. M. CC. L. secundo, tredecima Kl. Septembris Regni autem nostri Septimo Decimo.

Aus dieser angeführten Urkunde, wird man sich überzeugen, daß sie auch jene nach der Hand durch das Decretum Tripartitum festgesezte Erforderniße nicht hat; ja man wird aus der Zusammenhaltung mit dem Privilegio Andreano finden, daß die Solemnitates externæ in der einen, so wie in der andern, sich im Wesentlichen gleich sind, und daß der einzige Unterschied, welcher dabey bemerkbar ist, vorzüglich daher rühret, weil die angeführte Donation vom König Bela, eine Donatio primæva, jene aber vom König Andreas II. den Sachsen verliehene, nur eine Folge der vom König Geisa schon vorher verliehenen Schenkung des Striches Landes *Varos* bis *Baralt*

ist,

ist, worzu vermög der Andreanischen Schenckung noch mehrere Rechte zugewachsen sind, als die *Sylva Blaccorum & Byſsenorum*, der gemeinschaftliche Gebrauch der Wälder und Flüsse, und die Untheilbarkeit und *Inabalienabilitæt* des *Fundi Saxonici*; denn es heißt darinnen:

Præter ſupradicta, über das nemlich, was sie bereits hatten, Sylvam Blaccorum et Byſsenorum, cum aquis uſus communes exercendo cum prædictis Blaccis et Byſsenis eisdem *contulimus*, ut præfata gaudentes libertate nulli inde ſervire teneantur. Ferner:

Sylvam vero cum omnibus appendiciis ſuis et aquarum uſus cum ſuis meatibus, quæ ad ſolius Regis ſpectant *donationem*, omnibus tam pauperibus quam divitibus libere *concedimus* exercendos. Volumus etiam et regia autoritate præcipimus, quod nullus de Jobbagionibus noſtris villam vel prædium aliquod audeat poſtulare, ſi vero aliquis poſtulaverit, indulta eis libertate a Nobis contradicant.

Auch

Auch erhellet aus diesem Privilegio, daß der König sich auf das ihm zukommende Schenkungsrecht beruft, welches er gar nicht nöthig gehabt hätte, wenn er den Sachsen nicht das vollständige Eigenthumsrecht übertragen, oder aber solche in dem Eigenthum, was sie bereits besaßen, hätte bestättigen wollen; daß er aber dieses gewollt habe, erhellet noch mehr daraus, weil er verbietet, daß selbst von seinen Dienstmännern (Jobbagionibus) niemand etwas davon verlangen solle, und wenn dem ohngeachtet jemand etwas verlangen würde, den Sachsen die Freyheit zugesteht, selbst ihm hierinnen zu widersprechen.

Die Formalität des Privilegii Andreani ist also den damaligen Zeiten angemessen, und von der Art, daß man solches nicht in Zweifel ziehen kann, um so weniger zwar, da dessen obangeführte neun Bestättigungen darauf erfolgt sind, und nicht erfolgt wären, wenn gedachtes Privilegium wegen einer Formalitäts Unrichtigkeit, oder aus welch immer einer andern Ursache hätte in Zweifel gezogen werden können.

Es

Es kann hiebey nicht unbemerkt gelassen werden, daß die Sachsen, als sie vor dem König Andreas erschienen, um das erwähnte Privilegium zu erhalten, nicht über den Verlust oder Entziehung des ihnen übergebenen Grund und Bodens klagten, sondern vielmehr sich über gekränkte Freyheiten beschwerten: quod penitus a sua libertate, qua vocati fuerant, a piissimo Rege Geisa avo nostro excidisent. Der Grund und Boden kam damals gar nicht in Frage, den sie hatten denselben bereits hundert Jahre unter wichtigen Freyheiten besessen: pristinam eis reddimus libertatem. Es wird also auch in diesem Privilegium dessen, was die Sachsen schon besaßen, nur im Vorbeigehen gedacht, und bloß davon weitläuftiger gesprochen, was ihnen entweder itzt neuerdings zugelegt ward, oder worüber ihnen eine größere Freyheit zu ertheilen nöthig geschienen.

Was ferner die Art der Benutzung des Grund und Bodens anlanget, welchen die Sachsen seit den Zeiten des Königes Geisa im Besitz haben, so zeigen Urkunde und Gesetze,

daß

daß sie hierinnen keiner Einschränkung je unterworfen gewesen sind; sie legten Städte und Dörfer da an, wo es ihnen gefiel, sie hatten, und haben das Jus educilli, macelli und molendinorum, so wie jeder eigenthümliche Grundherr diese nemlichen Gerechtsame auf seinen Gütern ausübet. Wenn sie in dem ihnen zugehörigen Strich Landes einige Plätze nicht durch Deutsche besetzen konnten; so nahmen sie dahin andre Stations Verwandte auf, jedoch immer so, daß diese als Appertinentien betrachtet und die Sachsen als die eigentlichen Besitzer angesehen und erkannt werden musten; und es ist keinem in so viel hundert Jahren, von Seiten der Könige, der Landesfürsten oder ihrer Kammer, nie die mindeste Einrede dawider geschehen. Die Sachsen theilten den ganzen Strich Landes selbst unter sich und die einzelnen Communitäten aus, und übten sogar das Recht aus, die darüber entstandenen Gränzstreitigkeiten, ohne Zulassung der Appellation an höhere Behörden, zu entscheiden. Die einzelnen Familien besaßen diejenigen Grundstücke, welche sie entweder von den Communitäten zugetheilt

bekamen, geerbt oder gekauft hatten, mit dem vollständigsten Eigenthumsrecht; sie können sie nach eigenem Belieben verkaufen, verschenken oder vermachen; es erben die weiblichen Erben die Grundstücke ihrer Väter gleich mit den männlichen, und wenn keine Erben vorhanden sind; so fällt das ganze Vermögen nicht an den König, sondern an die Communität, weil diese als der eigenthümliche Besitzer angesehen wird; gleichwie solches auch bey den Szecklern, jedoch mit dem Unterschied geschieht, daß zwischen ihnen nicht die Communität, sondern der Nachbar erbt. Alles dieses beweisen die sächsischen Gesetze, welche stets und ohne jemandes Widerrede so und nicht anders ausgeübet worden sind, und es sichtbar machen, daß die Sachsen von jeher alle Actus proprietatis auf ihrem Grund und Boden zu unternehmen berechtigt gewesen sind.

Was endlich die Pflichten anlanget, wozu die Sachsen, vermöge des Privilegii Andreani, verbunden wurden; so waren solche dreyerley:

1tens: Die Entrichtung von 500 Mark Silber, welche sie jährlich ad lucrum Cameræ abzuführen hatten.

2tens: Kriegsdienste, welche dergestalt bestimmt waren, daß sie innerhalb den Landes-Gränzen 500 Mann, außerhalb den Landes-Gränzen aber, wenn der König selbst zu Felde zog, 100 Mann, und wenn der Heereszug unter der Anführung eines königl. Heerführers geschah, 50 Mann ins Feld zu stellen hatten.

3tens: Waren sie verbunden, den König, wenn er zu ihnen kam, dreymal, und seinen Wajwoden, wenn er solchen in öffentlichen Dienstangelegenheiten zu ihnen schickte, zweymal zu bewirthen.

Die Worte, welche sich auf die erste Pflicht beziehen, sind folgende:

Ad lucrum vero nostræ Cameræ quingentas Marcas argenti dare teneantur annuatim, nullum prædialem vel quemlibet alium volumus infra terminos eorundem positum ab hac excludi redditione, nisi qui super hoc gaudeat privilegio speciali.

Der Ausdruck ad lucrum Cameræ hat in Beziehung auf die Natur des sächsischen Besitzes zu den meisten Irrthümern Gelegenheit gegeben, indem man aus dem Begrif, den man in den spätern Zeiten mit dem Ausdruck Kammer verbunden, die Folge gezogen hat, daß der sächsische Boden ein Kammeralgut sey, wofür man titulo Terragii der Kammer den Censum bezahle.

Indessen zeigen Gesetze und unbezweifelbare Urkunden, daß das lucrum Cameræ, eine solche Abgabe war, welche zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse bezahlet, nicht aber für den Genuß des Grundes entrichtet wurde, daß folglich das lucrum Cameræ nichts anders war, als was dermalen die Contributio Regia ist, wie solches applicative auf die Sachsen erwiesen werden wird.

Dieses lucrum Cameræ wurde unter mancherley Titeln eingesammlet, so wie auch noch in allen Ländern dasjenige, was zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse erforderlich ist, unter mancherley Titeln zusammen gebracht werden muß. Ein solcher Titel war die Einlösung der alten

Mün-

Münzen, gegen neugeprägte, wovon der Profit der Staatskasse zu gut kam; und diese Eintauschung geschah in Verbindung mit dem Aufschlag auf die Portas, welche zusammen gezählet, und sonach bey dieser Austauschung der alten Münzen gegen neue, von jedem Thor 18 Denar in neu geprägter und eingelößter Münze zum lucro Cameræ entrichtet werden mußten.

Den Beweis über das, daß das lucrum Cameræ die ordentliche Kontribution war, liefern folgende Urkunden:

Erstlich: ein Privilegum, welches König Stephan der Fünfte den Zipser Sachsen in Ungarn ertheilte, lautet folgendermaßen:

Singulis annis in Ramis Palmarum monetam Cameræ Noſtræ regiæ cum omni reverentia ſuscipere tenebuntur, et ſolemniter permittere currere, ſecundum jus rigorem et *lucrum Cameræ regiæ* cambire univerſaliter tenebuntur, ita quod comes Cameræ vel ſui Officiales, quos ad hoc deputaverit, altero dimidio Menſe ſive ſex hebdomadas plenam habeat poteſtatem cambiandi, jus et *lucrum Cameræ* proſequendi, de qualibet marca in cujuslibet fori vel

vel emtionis titulo recipient unum pondus. In dem nemlichen Privilegio heißt es ferner: ratione terragii ſingulis annis trecentas Marcas ſolvant, quibus ſolutis ab omnibus exactionibus et collectis dicis et victualibus quæ in regno exigi contigerit, ſint liberi et penitus exemti.

Aus dieser Urkunde ist es deutlich, daß das lucrum Cameræ vom Terragio sorgfältig unterschieden wird, ohngeachtet auch dadurch, daß dieses Terragium entrichtet wird, die Folge keineswegs gezogen werden kann, daß die Zipser das Grundeigenthum nicht hätten. Es erhellet nicht minder aus derselben, daß man auch Victualien zu den öffentlichen Staatsbedürfnissen im Lande eingesammelt habe; ab omnibus exactionibus et collectis dicis et *victualibus*, quæ in regno exigi contigerit, ſint liberi.

Zweytens: das Decretum Generale Königs Carls I. vom Jahr 1342. woraus folgende Stellen hieher gehören, denarii noſtri integri cambientur per hunc modum: quod ipſe Comes Cameræ vel ſui Oficiales in ſingulis foris Civitatum et liberarum Villarum noſtrarum

Re-

Regalium et Reginalium *ac quorumlibet aliorum* præſentibus hominibus Dominorum Archi-Episcopi, Magiſtri Tavernicorum et Comitis Parochialis ac uno Judice Nobilium ſub teſtimonio alicujus Capituli, in eisdem foris ipſos denarios ampliandos Cameræ, et multiplicandos publice ſuper Tabula ſua exponere debeat et tres ex eisdem denariis pro quatuor lotis Viennenſibus vel aliis Cameræ noſtræ monetis quinti anni jam abolitis aut etiam in aliis præcedentibus annis fabricatis cambientur—— Item quia volumus ut præſens moneta noſtra tertiæ combuſtionis amplianda per totum Regnum noſtrum immutabiliter poſſint perpetuari et abundare et ipſi denarii Cameræ noſtræ annorum præteriti tertii et quarti una cum iisdem novis pariter debeat discurrere et acceptari, ſtatuentes ordinavimus et committimus ut in quolibet *Comitatu* de ſingulis portis, per quas currus cum foeno vel frugibus oneratus intrare poſteſt et exire ſive ſub eadem porta ſeu curia portam habente tres aut quatuor vel etiam plures exiſtant homines reſidentes ſive

 ſo-

ſolum unus commoretur in eadem, nec in tantum ſit egens et pauper ut ſolvendi non habeat facultatem, quod videlicet prænominati quinque homines Archiepiſcopi et aliorum juxta ipſorum conſcientiam ſolvere poſſe cognoverint, ac Domini terræ ſeu Officiales ſibi ſolutionem facere poſſe vel non poſſe juramento ſuo dixerint, exceptis *ſervis* et conditionariis noſtrorum Regalium et Reginalium Eccleſiarum, ac aliorum quorumlibet, nec non exercituantibus, ſervientibus Dominorum Terræ, quos ipſi juramento ipſorum exceperint, et iidem quinque homines ſcilicet Domini Archiepiscopi et aliorum fors exercituantes investigando ſciverint, et etiam exceptis Eccleſiis, Civitatibus, vel aliis evidenti privilegiata libertate fultis, facta dicatione infra 15mum *pro lucro Cameræ* ipſi Comiti Camerarum dare et ſolvere teneantur, Civitates autem et alii regnicolæ Noſtri præattactam evidentem libertatem habentes a ſolutione Cameræ taliter ſint exemti.

Man

Man sieht hieraus, daß das lucrum Cameræ eine solche Abgabe war, welcher alle Landeseinwohner in allen Gespannschaften unterzogen, und davon nur die servi, und servientes Dominorum Terræ, und Exercituantes, und auch diejenigen ausgenommen wurden, welche vermöge ihrer Privilegien auf eine andere Art zu den öffentlichen Staatsbedürfnissen das Ihrige beytrugen.

Drittens: Erscheint die Eigenschaft des lucri Cameræ als eine wahre Kontribution aus manchen Dekreten nachfolgender Könige: als aus dem Dekret Ludwigs des I. dessen IV. V. und XII. Artikel; Ladislai Posthumi vom Jahr 1454, im IX. Artikel; des Königs Matthias von 1464, im XXII. und XXIII. Artikel, von 1471, im XI Artikel, von 1474, im IV. und VI. Artikel, und von 1478, im I. Artikel, wo es unter andern heißt: Contribuimus hoc Anno præsenti Majestati Vestræ de singulis portis Jobbagionum nostrorum florenum unum *cum lucro Cameræ computando* und in dem Decreto VII. Art. 39. Ludovici II. Regis in den Worten: Ut ultra hæc omnes Domini Prælati, Barones

 et

et Regnicolæ, de ſingulis Jobbagionum ſuorum Portis ſingulos 50 Denarios (incluſo lucro Cameræ) ad Feſtum B. Martini dare teneantur.

Da nun das lucrum Cameræ als eine Kontribution in allen Geſpannſchaften des Reichs eingeſammlet wurde; ſo folget daraus, daß aus der Urſache, daß die Sachſen ebenfalls etwas ad lucrum Cameræ beytrugen, nicht der Schluß gezogen werden könne, daß ſie hiedurch ein Terragium entrichtet, und daß der Grund und Boden, den ſie bewohnen, kammeraliſch ſey.

Viertens: Daß die vermög des Privilegii Andreani den Sachſen obliegende Entrichtung der 500 Mark Silber nicht in recognitionem Dominii Terreſtralis, oder in redemtionem ſervitutis, ſondern als eine wahre zu den öffentlichen Staats-Bedürfniſſen gewidmete Kontribution geſchah, wird ferner dadurch erwieſen, weil auch ſolchen Landes-Inwohnern der Beytrag zu dieſen 500 Mark Silbers aufgetragen wurde, von welchen nie behauptet werden kann, daß ſie ein zur königl. Krone gehöriges Eigenthum beſaſſen. Es gehören hieher die Prædiales, von welchen im Privilegio Andreano Meldung geſchieht, und

wel-

welche diejenigen adelichen Besitzer waren, deren Besitzungen in den Strich Landes trafen, welchen die Sachsen bewohnten:

Nullum prædialem vel quemlibet alium infra terminos eorundem positum, ab hac excludi volumus redditione.

Fünftens: der Siebenbürgische Adel muste bis aufs Jahr 1366 das *lucrum Cameræ* auch entrichten. Ein Privilegium, welches König Ludwig I. dem Siebenbürgischen Adel im erwehnten Jahre 1366 ertheilte, und vermöge solchem, den Adel von dem lucro Cameræ loszählet, setzt solches außer allen Zweifel; es heißt darinnen: dictos Nobiles et eorum possessiones a solutione lucri Cameræ gratiose duximus eximendos.

Sechstens: In dem Dekret Alberti Artik. 7. kommt folgendes vor:

Lucrum Cameræ in Regno Hungariæ, quinquagesimas in partibus Transylvaniæ, ac Mardurinas in regno Slavoniæ exigi consvetas more alias ab antiquo consveto exigi faciemus, reducentes ad statum tempore quondam D. Ludovici Regis observatum, und in dem

De-

Decreto Uladislai vom Jahr 1492 Artic. 26. stehet:

Lucrum Cameræ in regno Hungariæ, quinquagesimam in partibus Transylvaniæ, ac Mardurinas in regno Slavoniæ exigi consvetas, Majestas Regia more ab antiquo consveto temporibus videlicet quondam D. D. Sigismundi et Alberti Regum exigi faciet.

Daß aber die Quinquagesimæ ein ordentlicher Provat des Königes, und dem Censu der Sachsen gleich geachtet gewesen, erhellet aus dem Bericht der Ferdinandischen Kommissarien vom Jahr 1552. wo es heißt:

Quinquagesima Nobilium habetur pro ordinario Regis proventu und aus der Instruktion, welche der nemliche König dem Thesaurarius in Siebenbürgen gab.

Ultra reditus illos ordinarios, qui de Censibus Civitatum, quinquagesima Nobilium, et vectigalibus ꝛc. sunt alii quoque ordinarii et consveti proventus annui, nempe vigesimæ, vectigal, quinquagesimæ de bonis Colonorum eorum, qui sunt nobilibus subjecti, et Census ordinarii Saxonicæ Nationis. Ceterum quia

Cen-

Cenſus Saxonum ordinarius videatur minor eſſe, quam qui ſuperioribus annis per eos contributus ab eo exigendo duximus ſuperſedendum, ne tamen Contributio tam multiplici necesſitate regni noſtri Hungariæ et partium Tranſylvanarum negligatur, dabimus ordinem, quod Vajvoda Noſter Tranſylvanus non a Saxonibus tantum, ſed a duabus reliquis Nationibus ſubſidium aliquod notabile obtineat, idque conventu tribus Nationibus indicto, quæ quidem Contributionis Nationum Tranſylvaniæ, ubi oblatæ fuerint, debebunt per ipſum Theſaurarium curari.

Dieſe Urkunde beweiſet a. daß der Cenſus Saxonum ordinarius nicht eingehoben wurde, wenn man ein Subſidium einbringen wollte; und daß dieſe Subſidia vormals dasjenige waren, was jezt die ordentliche Contribution ausmacht, iſt eine bekannte Sache. b. Sie beweiſet aber auch, daß der Theſaurarius auch die Subſidia einzunehmen und zu verrechnen hatte, und mithin der Unterſchied zwiſchen der Landes-Kaſſe und Kammeral-Kaſſe erſt in den neuern Zeiten eingeführt worden iſt.

Sie=

Siebentens: Eine von dem Censu, welchen die Sachsen zu entrichten hatten, eigends und umständlich handelnde Urkunde des Kaisers und Königs Sigismund vom Jahr 1426, setzt dessen Eigenschaft außer allen Zweifel, da es darinnen ausdrücklich heißt; daß derselbe *in signum Dominii naturalis*, also nicht in recognitionem Dominii terrestralis des Königs entrichtet wurde. Die Worte sind folgende:

In Nostræ Celsitudinis veniens præsentiam fidelis noster dilectus providus Jacobus Magister Civium Nostræ civitatis Cibiniensis suo nec non universorum, ac Majestati Nostræ exposuit admodum querulose, quod dum ipsi censum circa Festum Scti Martini nobis et Fisco nostro regio in signum *Dominii nostri naturalis*, annis singulis ex parte eorum ad numerum Marcarum argenti provenire debentem.

Selbst diese Urkunde, welche hier zum Behuf der National-Gerechtsame angeführet wird, könnte, wenn man alle darinn vorkommenden Ausdrücke nach dem dermaligen Sprachgebrauch beurtheilen wollte, zu nachtheiligen Mißdeutungen Gelegenheit geben, denn

a. setzt

a. setzt man heut zu Tage die Benennung *Providus* nur vor die Colonen, allein daß derley Titulaturen in einer Zeit von mehr als 300 Jahren sich durchaus sehr geändert haben, weiß Jedermann, und es steht hier in der Urkunde vor dem provido, *Fidelis noster dilectus*, welches von jeher nur dem Adel und distinguirten Personen gegeben wurde.

b. Kommt vor: Censum Nobis et Fisco Nostro. Wenn man also annehmen wollte, daß der Fiscus damals dasjenige gewesen, was er jetzt ist; so würde man geneigt seyn, eine nachtheilige Folge daraus für die Sachsen zu ziehen. Wenn nun aber ausgemacht ist, daß in den damaligen Zeiten der Fiscus die Staatskasse eines jeden Landes war, wie solches auch nur kurz vorhero aus der Ferdinandinischen Urkunde erwiesen worden ist; so fällt diese nachtheilige Folgerung von sich selbst weg.

Was nun aber die Urkunde selbst und der in derselben vorkommende Ausdruck *in signum*

Domi-

Dominii nostri naturalis anbelanget; so hieß der König in den Urkunden der damaligen Zeiten ein *Dominus naturalis* aller, und auch der höchsten Reichsstände, als der Reichsbaronen, der Geistlichen und der Edlen, wiewohl er nicht ihr *Dominus terrestris* war, sondern diese ihre Güter eigenthümlich besassen. —

In einer Urkunde Königs Ludwigs vom Jahr 1342, die er dem Kapitel von Großwardein ertheilte, sagt er:

Episcopus Varadiensis et totum dictæ Ecclesiæ Capitulum Nos, utpote *Dominum eorum naturalem* recipientes.

Der Siebenbürgische Wajwode Uladislaus sagt in einer im Jahr 1310 ausgefertigten Urkunde, in welcher er sich dem König Karl unterwirft:

Dominum Carolum Dei gratia regem Hungariæ cognoscimus, et *recipimus in Dominum nostrum naturalem* legitimum, et eidem fideliter assumimus tanquam domino nostro servituros.

Der

Der Vize Waiwode Lorandes Lepes de Varas-Bézy sagt in der merkwürdigen Urkunde, die er über das erste Bündniß der Siebenbürgischen Nationen nemlich der Comitatenser, der Sachsen, und der Szekler im Jahre 1437 ausgefertiget hat:

Inter prædictos nobiles ac Saxones et Siculos talem fraternam disposuimus Unionem, tactoque ab his dominicæ Crucis signo, juramento proclamato, ævo tempore juraverunt observare, quod sacræ Coronæ atque invictissimo Principi et D. D. Sigismundo Romanorum Imperatori ac Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ etc. Regi, *Dno nostro naturali* metuendissimo, fidelitatem æviter observandam, et ad resistendum omnibus hoc regnum impugnantibus.

Wenn nun der König der *Dominus naturalis* der Waiwoden, der Bischöffe, der Capitul, der Edlen und der Szekler heißt, ohne daß aus diesem *Dominio naturali* gefolgert werden mag, daß er zugleich ihr Grundherr gewesen, und daß die Gründe, die sie besassen, ihm eigenthüm-

lich zugehöret haben; so kann auch daraus, daß die Sachsen in signum eines gleichen *Dominii naturalis* einen Censum entrichteten, nicht gefolgert werden, daß der König einen größeren Grad des Dominii in den sächsischen Gründen, als in den Gründen der übrigen Landesstände habe.

Achtens: Ein von der Königinn Isabella im Jahr 1454, gleich nach dem Martinstage, an die sächsische Nation erlassener Befehl, beweiset mit klaren Worten, daß der Census, welchen die Nation zu entrichten hatte, nichts anders als die ordentliche Contribution war; es heißt darinnen:

Supplicationem vestram ratione *Contributionis* Scti Martini Nobis porrectam intelleximus; Nos igitur cum sciamus, vos non ex contumacia quadam, sed necessitate urgente id a Nobis postulare, volentes etiam Nos vos vicissim singulari nostra gratia, quemadmodum hactenus prosequi, ita ut optastis diem Festum B. Catharinæ Virginis et Martyris proxime venturum annuimus et concessimus; ita tamen, ut ad illum diem integram et plenari-

am

am summam *ipsius Contributionis* administretis, bene enim vobis constat per anni circulum, nihil nobis præter *exigua ista Contributione* provenire, qua nunc essemus admodum necessariæ.

Man hofft durch vorangeführte Urkunden zur Genüge bewiesen zu haben, daß die 500 Mark Silber, welche die Sachsen ad lucrum Cameræ zu bezahlen hatten und welche eben deswegen Census Scti Martini hießen, weil sie am Martinstage abgetragen zu werden pflegten, nicht eine Abgabe war, welche für die Benutzung des etwa einem andern und nicht ihnen zugehörigen Grund und Bodens, sondern eine solche öffentliche Abgabe, welche von den Sachsen unter diesem Titel, von den übrigen Mitgliedern des nemlichen Staats aber, theils unter dem nämlichen, theils unter andern Titeln zusammen gebracht worden, die in die Staatskasse des Königes floß, und woraus die Staatsbedürfnisse bestritten werden musten; und da es bekannt ist, daß in den damaligen Zeiten, als die Sachsen diese Verbindlichkeit übernahmen, die öffentlichen Abgaben von mancherley Art

 waren,

waren, bald erhöhet, bald vermindert wurden, und sowohl bey dem Aufschlag, als bey dem Einsammlen manche Bebürdung unvermeidlich war, so musten es die *Hospites* durch das ganze Ungrische Reich für eine besondere Begünstigung halten, wenn sie durch ein bestimmtes Pausch *Quantum*, von allen übrigen Abgaben, und den damit verbundenen Beschwerden, sich losmachen konnten.

Blos in der Absicht, um über das eben Gesagte mehreres Licht zu verbreiten, hält man es für nothwendig, noch einige Urkunden diesfalls zu berühren.

Schon zu den Zeiten des Königes Stephan unterlag jeder freye Mann, der sich in Ungarn niederließ, einer Abgabe, welche in den Gesetzen und Urkunden unter der Benennung *liberi denarii* erscheinet. In einer Urkunde, welche der Petervárader Abtey verliehen worden und welche in *Katona Hist. Reg. Tomo* 1. *p* 199. angeführet wird, kommt folgendes vor:

Liberorum denariorum tertiam partem, quæ ab *advenis* in terra Ecclesiæ habitantibus debentur, ad calceamenta fratrum concessimus.

mus. Daß diese Abgabe auch unter den Nachfolgern Stephans, bis auf die Zeiten des Colomanns, bezahlet werden muste, erhellet aus einem Gesetz dieses Königes, wodurch er die Freyen, die eigenen Grund und Boden hatten, von dieser Abgabe befreyet: denarii octo, qui de *liberis* singulis colligebantur, a modo non accipiantur. Colomanni Decret. L. 1. Cap 45.

Diese Befreyung scheint aber von keiner langen Dauer gewesen zu seyn, weil die liberi denarii in den meisten Urkunden der folgenden Könige vorkommen; es kam so weit, daß man sie sogar von Edelleuten eingetrieben haben mag, weil in dem Decreto Andreæ Art. 3 geschrieben wird:

Nec liberos denarios colligi faciemus, super prædia servientium.

Ein Beweis, daß man die Freyen um so weniger damit wird verschont haben.

Zu dieser Pfennigsteuer kam bald noch eine andre, die man *pondera* (Groschensteuer) hieß, und zu dieser noch eine andre, sogenannte *collecta denariorum*, welche dreymal des Jahres eingetrieben wurde. Daß man sie von allen

Colonisten forderte, beweisen die Urkunden damaliger Zeiten, besonders die Donationen der Ritterorden, die unter dem König Andreas große Güter in Ungern erhielten, aber sich immer von den erwehnten Steuern die Befreyung geben ließen. So bekam der Johanniter Orden im Jahr 1217 die Freyheit:

Ut sæpe dictæ domus hospitalis homines in quibuscunque partibus et confiniis Hungariæ commorantes, nec *liberos denarios* vel *pondera*, nec descensum persolvere teneantur. Katona Hist. Reg. T. 5. p 286.

Die nemliche Freyheit erhielt der deutsche Orden, als er im Jahr 1222. das Burzenland wieder überkam: liberos denarios et pondera eis remisimus, et ab omni exactione et collecta eos esse permisimus liberos et immunes. vide codicem Pomer. Lib. Imo, p. 102. Nro. 56. Die nemliche Freyheit erhielten auch die Tempelherren nach Pray Historia Reg. Part. 2. p 54.

Daß aber alle diese Abgaben nicht ein *Terragium*, sondern eine öffentliche Landessteuer gewesen, erhellet aus folgendem:

a.,

a. Die meisten Klöster erhielten in ihren Immunitäts Privilegien das Recht, die freyen Pfennige ihrer Hospitum für sich einzutreiben; wäre diese Abgabe nur ein Terragium gewesen; so hätte sie ihnen als Grundherren ihrer Besitzungen ohnehin gebühret, und die Könige nicht nöthig gehabt, sie ihnen absonderlich zu conferiren. Ja manche Klöster waren schon einige Zeit im Besitz ihrer Güter, als ihnen der König die liberos denarios nachließ, zum Beispiel, die Chorherren des Heil. Augustin vom Grabe Christi zu Stuhlweißenburg.

b. Eben diesen Chorherren verlieh Bela der Dritte die liberos denarios:

Nos volentes coelesti gazophylaceo aliquid aggregare ad sustentationem pauperum, quibus præfata domus necessaria cotidie subministrat, liberos denarios, qui ad *jus regale* pertinebant, usque ad sexaginta Marcarum perpetuis temporibus donamus. Si vero his locis disponente domino tantum excreverit, ut summam sexaginta Marcarum denarii excedant, excessum voluntati Regum, qui nobis

bis ſucceſſuri ſunt, relinquimus. Dipl. ap. Schmith agr. Epp. P I. p 101.

c. Der König Bela ſagt bey dieſer nemlichen Urkunde, daß dieſe liberi denarii ad Jus regale gehörten; faſt eben ſo drückt ſich Andreas der Zweyte in einer Donations Urkunde aus:

Terram perpetuo contulimus poſſidendam cum liberis denariis et omni jure regio, quod ad nos dignoscitur pertinere, Wagner Annal. Scep. P. I. p. 114.

Daß aber in dem Mittelalter unter dem Ausdruck Jus regale nicht die grundherrlichen Rechte verſtanden worden ſind, wird jedermann, der mit dem damaligen Sprachgebrauch bekannt iſt, leicht zugeben.

d. Dieſe Reichsſteuer muſte auch von ſolchen Gütern bezahlt werden, deren Eigenthum man durch Kauf an ſich gebracht hatte. Den Beweis davon gibt die Klage der Zipſer beym König Ludwig dem I. worinn ſie ſich beſchweren, daß man den Einwohnern von Donnersmark ein Stück Landes wegnehmen wollen, das

ſie

sie gekauft und von dem sie Sr. Majestät Steuer bezahlet hätten:

Vestri fideles populi heißt es de sancto Ladislao, quandam terræ particulam prope metas et limites eorundem sitam pro se et suis hæredibus rite et rationabili emtionis titulo compararunt, de qua quidem particula cum auro singulis annis servierunt regiæ majestati. Wagner Annal. Scepus. P. I. p 208.

e. Die liberi denarii musten auch von denen bezahlt werden, die keinen Grund und Boden besassen:

De civilibus exdomariis octo denarios præcipimus colligi. Collom. Decret. Lib. 1. Cap 45.

Da also in den ältern Zeiten die Staatssteuer in den liberis denariis, den ponderibus, und in dem Eintauschen der alten Münzen gegen neue bestand, die Sachsen aber zu keiner dieser Abgaben, vermöge ihres Privilegii Andreani verhalten wurden, da es vielmehr ausdrücklich verboten war, unter ihnen das Geld umzutauschen:

nec etiam in Comitatu Cibiniensi aliquis audeat compare (cambiare) pecuniam,

da ferner die Sachsen durch ihr Privilegium nicht Bebürdungen, sondern Freyheiten erhielten, und sowohl der beständige usus, als auch die obangeführten Urkunden beweisen, daß die Sachsen keiner andern Abgabe unterlagen, als denen 500 marcis ad lucrum Cameræ, so ist es offenbar, daß sie durch diese von der connumeratione portarum, denen liberis denariis, denen ponderibus und dem Umtauschen der Münzen, und allen mit diesen Aufschlägen verbundenen Beschwernissen befreyet worden; daß endlich dieses ihre eigentliche und einzige Landesteuer war, und daß aus Entrichtung dieser Steuer auf die Natur des Sächsischen Grund und Bodens keine nachtheilige Schlußfolge gezogen werden kann.

Die Zweyte Pflicht, welche den Sachsen oblag, waren die *servitia militaria.*

In dem Mittelalter, als sich das Feudalsystem über ganz Europa verbreitete, gab es eigentlich zwey Gattungen von Militz, die Vasallen und diejenigen freyen Leute, welche

Land-

Landeigenthum besaßen. Jene zogen unter ihrem Lehensherrn, diese unter ihrem Comes zu Felde, und hiedurch unterschieden sich die freyen Leute von den Lehensleuten; wer Beweise hierüber verlangt, der findet solche in Montesquieu Esprit des Lois T. 4. Lib. 30. C. 13, oder in Robertsons Leben Kaiser Carls des V. Part. 1. Not. 8.

Daß diese Gewohnheit zugleich mit dem Lehenssystem auch in Ungarn eingeführet worden, erhellet aus Coloman. Decret. Lib. 1. Cap. 35.

Si quis hospitum accola terram civium cohabitat, aut juxta medietatem ſubſtantiæ civilium *expeditionem* faciat, aut ſeptem denarios ſolvat.

Die Sachsen waren verbunden, in den Reichsgränzen 500 Krieger, und wenn das Heer außer denselben zog, entweder 100 oder 50 Mann zu stellen. Sie wurden von ihrem Comes angeführt, gleichwie auch die Szekler ihren eigenen Comitem zum Anführer hatten. Die Nation hatte ihre eigene Fahne, worauf, nebst dem Nationalwappen, die ehrenvolle Ueber=

schrift: ad retinendam Coronam zu lesen ist. Sie wird auch heute noch aufbewahret, und dem jedesmaligen Comes Nationis, wenn er, nach vorhergegangener Wahl und darauf erfolgte landesfürstliche Bestättigung, mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten, seiner Nation vorgestellet wird, von den fürstlichen abgeordneten Commissarien, samt einem Kommandostab und Säbel feyerlich übergeben, und der Comes erhält zugleich die Befugniß, seine eigene Fahne zu führen.

Auf was für eine Art diese Pflicht des Kriegesdienstes von der Sächsischen Nation erfüllet worden sey, werden nachfolgende Urkunden beweisen:

Der König Ladislaus Posthumus sagt in einer Urkunde vom Jahr 1453:

Vestra laudanda meritorum et fidelitatum obsequia et opera, quibus a retroactis temporibus, sicut a certo didicimus, sacræ regni nostræ Coronæ avoque et genitori nostris, in variis exercitualibus expeditionibus, contra sævos Teucros Christi fidei æmulos, cum complurium suorum et consanguineorum vestrorum

ne-

nece et ſanguinis effuſione ſtuduiſtis complacere.

In einer andern Urkunde eben dieſes Königes von dem nemlichen Jahre heißt es:

Qui (Saxones) uti didicimus, regnum Hungariæ et ſignanter quondam ſereniſſimorum Dominorum Sigismundi Imperatoris avi et Alberti patris noſtrorum temporibus usque in præſentiarum obſequiis, ſacræ Regni noſtri Hungariæ Coronæ, pura fide ſemper inſiſtentes absque cujusvis infidelitatis et perfidei ſcrupulo inventi, et pro defendenda veſtra patria, dum neceſſe fuit, arma capere, et ſæviſſimis Teucris, continuis veſtrarum terrarum invaſoribus, vos opponere intrepide ſemper exſtitiſtis.

Der König Uladislaus ſagt ferner in einer Urkunde vom Jahr 1490:

Conſiderando fidelitatem et fidelia ſervitia, quæ ſacræ inprimis regni Coronæ, et deinde prædeceſſoribus noſtris, regibus Hungariæ, præcipue autem in cuſtodia et defenſione earundem partium Tranſylvanarum, cum ſumma

ſem-

semper diligentia, cura, studio et vigilantia exhibuissent.

Diese Urkunden mögen hinlänglich seyn zu beweisen, daß die Sachsen nicht nur bey der Stellung derjenigen Anzahl von Kriegern, zu der sie vermöge des *Privilegii Andreani* verpflichtet waren, stehen geblieben sind, sondern auch außer dem, mit mehrerer Anstrengung, die Vertheidigung des Vaterlandes, und besonders der auf dieser Seite des Königsreichs befindlichen Gränzen, nicht ohne glücklichen Erfolg übernommen haben. Der Adel in den sieben Gespannschaften, und die Szeckler, durch Thatsachen überzeugt, wie sehr die Sachsen durch ihre Treue, Tapferkeit und Thätigkeit dem ganzen Lande nützlich waren, giengen mit den Sachsen, welche bis dahin von den übrigen Nationen sich ganz abgesondert gehalten hatten, feyerliche Verbrüderungen und Verbindungen ein. Die erste Conföderation, von welcher die Urkunde noch vorhanden ist, geschah in Gegenwart des Vice Vajvoden Lorand Lepes im Jahr 1437. Alle drey Nationen verpflichteten

sich darinnen, sämtlichen Feinden des Reichs gemeinschaftlich zu widerstehen:

Ut — — ad resistendum omnibus hoc regnum impugnantibus amici futuri sint, seque inseparabiles defendant. Exorta aliqua hostilitate et impugnatione, parte una aliam in subsidium vocante, invocata secundo die exire teneatur.

Die zweyte ähnliche Conföderation geschah im Jahr 1459, und enthält folgende hieher gehörige Stellen:

Si aliqua pars importunitatibus, aut vastatione aggrederetur, id ipsum alterius partis præpositis significet, et hæc illi celeriter succurrere teneatur - - in tot tantisque regni vastationibus nobiles et Siculi tam eorum propriis in personis, quam conthoralibus, prolibus, orphanis, et viduis, rebusque cunctis ipsorum et bonis, ad Civitates Saxonicales, et alias quascunque mallent munitiones, patulum semper habeant ingressum, tutelæ et defensionis causa, tali pacto ut Nobiles et Siculi universi una cum Saxonibus, Civitatensi-

bus ſcilicet cum provincialibus ſingulis, adverſitatum, guerrarum, inſidiarum, et inimicorum, quorumcunque inſultationum, belligerantium more, re ita exigente, armis præcincti, ſimul et pariter campum egrediendi, inimicis obviare, reſiſtere ſtrenueque opponere debeant, mutuisque auxiliis ſe protegant.

Wie die Sachſen in der Folge unter den Nationalfürſten zu Felde zu ziehen gewohnt geweſen, darüber können die Landtagsabſchlüſſe hinlängliches Licht verbreiten; es wird zur gegenwärtigen Abſicht genug ſeyn, folgende davon anzuziehen. In dem den 15ten Februar 1557 ausgefertigten Landtags Artikel kömmt vor:

Saxones pro veteri eorum consvetudine duo millia peditum pixidariorum cum tormentis et aliis inſtrumentis ac apparatibus bellicis mittere debeant.

In einem andern vom 21ten Junius 1558 heißt es: Univerſitas Dominorum Saxonum bis mille pedites ſelectos in expeditionem mittere debebit, cum quibus Judices Regii in

cam-

campum prodibunt, pro veteri confvetudine cum vexillis, tympanis, bombardis, tormentis, inftrumentisque bellicis, pulveribus, globis, magiftris bombardinis, ad mandatum Suarum Majeftatum. Item ex fingulis civitatibus duo fenatorii ordinis cives cum Judice Regio fimul egrediantur, et penes perfonam Principis adfint, atque ufibus publicis et regno infervire fint adftricti. Inter Dnos Saxones in apparandis peditibus talis ordo obfervetur: Judices Regii cum civibus et Confulatu mox fine mora ex fingulis civitatibus ad poffeffiones fingulas egrediantur, ac infpiciant et connumerent fingillatim omnes quarumlibet poffeffionum perfonas, confimiliter etiam fingularum Civitatum viros perluftrent, habitoque delectu ordinent viros ad bellum aptos, et in eo ita agant, ut dignas et militares perfonas adornent et inftruant. Decreverunt autem ibidem, ut finguli communes pedites duos florenos in ftipendium habere debeant, nullo modo plus; Inter centum pedites præficiatur unus Capitaneus Centurio, qui habeat fingulis men-

sibus florenos sex, tympanista tres florenos, vexillifer florenos tres, decuriones florenos tres, qui quoties et quandocunque Sacræ Majestates personaliter moverint, vel si forte nobilitas capitatim insurrexerit in campum sine cunctatione egrediantur, præsentibus Judicibus Regiis et senatorii ordinis civibus duobus ex singulis Civitatibus. Placuit etiam ut equitibus in singulos Menses floreni tres dentur.

Es ist hier nur noch zu bemerken, daß dieser Sold, wie es die noch vorhandenen Rechnungen beweisen, von den Sachsen selbst bezahlet worden.

Da aus diesem zu ersehen ist, wie und in welcher Art die Sachsen ihre Kriegesdienste geleistet haben, aus der Landesverfassung aber, und den Gesetzen es bekannt ist, daß die Kriegs-Pflicht dem Adel, und den freyen, ihren Grund eigenthümlich besitzenden Leuten oblag, wie besonders in Siebenbürgen die Szekler zum gleichmässigen Beyspiel angeführet werden können: so glaubt man zuversichtlich, daß niemand wird behaupten können, daß ein Volk, welches seine eigene Artillerie und Kriegerü-

stung

stung hatte, und welches ein eigenes bewaffnetes, von ihm besoldetes Korps unter der National-Fahne ins Feld zu führen pflegte, in die Klasse solcher Landesinwohner gesetzt werden könne, welche kein Eigenthum besitzen.

Die dritte Pflicht, welche den Sachsen vermöge ihres Privilegii obliegt, sind die Bewirthungen (Descensus) des Königs, oder des Vajvoden, wenn einer von ihnen den sächsischen Boden betrat.

Diese Bewirthungen waren im Mittelalter sehr gewöhnlich. Bischöfe musten bey ihren Kirchen-Visitationen von der ihnen untergebenen Geistlichkeit, und Lehnsherren von ihren Vasallen bewirthet, und auf ihren Reisen mit Zugvieh weiter befördert werden. Es war eine Zeit, wo man es für eine grosse Erniedrigung hielt, Lebensmittel mit Geld einzukaufen. Ein deutscher Geschichtschreiber jener Zeit, um zu beweisen, wie sehr der Kaiser Heinrich der IV. herabgekommen sey, sagt: Der Kaiser habe die Lebensmittel sogar um Geld kaufen müssen. Auch der Adel in Ungarn mußte den König bewir-

then, und nur erst unter dem Andreas dem II. wurde er davon freygesprochen. Den freyen Leuten lag diese Bewirthung von jeher ob, nur daß dieselbe unter dem König Colomann in eine Geldtaxe verwandelt wurde.

Si autem liberi, qui regi per fines eorum transmigranti, equos, currus ſubductorios et ſervitia ſtipendiaria ſuppeditabant, quatuor denarios perſolvant. Colomanni Decret. Libr. Imo Cap. 45.

Daher kommt der Ausdruck im Privilegio Andreano: deſcenſus ſolvere.

Der Bischof von Siebenbürgen, Wilhelm, verlangte im Jahr 1213 sogar vom deutschen Orden diese Art von Ehrenbezeugung, wie solches aus dem Pray P. 2. p. 253. zu ersehen ist. Es folgt also auch hieraus, daß diese Deſcenſus nicht unter diejenige Gattung der Abgaben gerechnet werden können, welche von Colonen an ihre Grundherren entrichtet zu werden pflegen, und daß daraus, in Beziehung auf die Natur des sächsischen Bodens, nichts zu ihrem Nachtheil gefolgert werden könne.

Die-

Dieses waren also die einzigen Pflichten, welche den deutschen Hospitibus und Bewohnern des Landesstrichs von Város bis Baralt, vermöge ihres Urprivilegii, dem König und dem Staat zu leisten auferlegt worden waren, und es ist nie erwiesen worden, daß sie jemals zu irgend einer andern Dienstleistung oder Entrichtung wären angehalten worden; vielmehr ist es ausgemacht, daß sie daneben wichtige Befreyungen genossen haben. Denn das nemliche Privilegium erkläret alle Märkte, die in ihrem Mittel gehalten wurden, von allen Mauthabgaben frey. Es ertheilt ihren Kaufleuten die Mauthfreyheit für ihren Handel in der ganzen ungrischen Monarchie. Es spricht sie, wie oben erwähnt worden, von der Geldeinlösung frey. Die Sachsen sollten ferner dreymal des Jahres unentgeltlich Salz erhalten. Sie durften ihre Zehenden ihren Pfarrern geben, und niemand als diese hatten einen Theil daran. Wenn nun aber alle diese Pflichten nicht Pflichten der Benutzer eines fremden Bodens, sondern allgemeine Pflichten der Bürger und Mitglieder eines Staats, und zum Theil ausschlußweise, Pflichten freyer

Leute, des Adels und blos der Grundeigenthümer sind: so kann daraus nicht nur der Mangel des Eigenthumsrechts auf den von ihnen bewohnten Grund und Boden nicht gefolgert werden; sondern selbes wird eben im Gegentheil dadurch deutlich und hinlänglich erwiesen.

Dritte Abtheilung.

Von den Einwürfen, welche man den Sachsen in Beziehung auf die Natur ihres Grund und Bodens gemacht hat, und Widerlegung derselben.

Vor dem gegenwärtigen Jahrhundert ist es niemanden eingefallen, den Sachsen das Eigenthum des von ihnen bewohnten Landesstrichs streitig zu machen, vielmehr zeigen die Annalen von Siebenbürgen, nachgefolgte Urkunden und Gesetze, wie auch die eigenen Thatsachen der Sachsen, daß dieses Eigenthum von jeher als ausgemacht angenommen worden ist. Nur das gegenwärtige Jahrhundert ist so unglücklich für die sächsische Nation gewesen, daß man, vielleicht aus einer nicht genugsamen Absonderung der sonst wesentlich unterschiedenen Begriffe von Ober-

Herrschaft und Eigenthum über die Natur des sächsischen Bodens, verschiedene unrichtige Urtheile gefället, und eben daher gegen ihr Eigenthumsrecht vielerley Einwürfe gemacht hat. Die meisten dieser Einwürfe sind unbedeutend, und brauchen keine Widerlegung; andere aber sind für diejenigen, welche nicht genugsame Kenntniß von dem ungarischen Rechtsbegriffen, ihrem Staatssystem und der Diplomatik besitzen, scheinbar, und erfordern in dieser dem Publiko gewidmeten Schrift allerdings angezogen, erläutert und durch Beweise widerleget zu werden.

Diese vorzüglichern Einwürfe sind folgende: Erstlich: In dem siebenten Decreto Uladislai Art. 3. würden die Sachsen als ein bonum Coronæ aufgeführet.

Zur Erläuterung dieses Einwurfes mag Folgendes dienen. Die dem angeführten Artikel vorgesetzte Ueberschrift ist: bona et proventus ad Coronam Regiam pertinentia recensentur. Der die Sachsen mitbetreffende §. sagt: Item in Transylvania Saxones Regii, omnes fodinæ, et Cameræ salium, et loca earundem fodinarum cum Civitate Colosvárienfi.

Es

Es ist hier zu bemerken, daß gleich in der Ueberschrift, ein Unterschied gemacht wird inter *bona* et *proventus*. Nun kann man nach dem allgemeinen Sprachgebrauche nicht behaupten, daß die Saxones Regii ein bonum seyn, denn der Ausdruck bonum wird nur von liegenden Gründen gebraucht, folglich werden die Saxones Regii unter den proventibus Sacræ Coronæ aufgeführet, und es kann nichts anders bedeuten, als daß ihr Census oder die 500 Mark Silber, welche die Sachsen zu entrichten hatten, der Krone zugehöreten, eine Behauptung, die nie widersprochen worden ist, vielmehr auf eine natürliche Art selbst aus dem Privilegio Andreano herfließt. Da aber hiebey von dem fundo Saxonico gar keine Rede ist, und auch niemand beweisen kann, daß in der Folge unter dem König Uladislaus oder den nachfolgenden Königen von Ungarn die Sachsen in der Benutzung ihres Grund und Bodens eingeschränkt, gestöhret, oder ihnen gar das Eigenthumsrecht abgesprochen worden wäre, so folgt daraus, daß der angeführte Artikel des Königs Uladislai der sächsischen Nation, in Beziehung auf die Natur ihres

Bodens, nicht präjudiziren könne. Zu mehrerer Erläuterung führt man noch einen analogischen Umstand an, daß in dem nemlichen Artikel auch die Tricesimæ als Proventus Sacræ Coronæ aufgeführet werden; sollte nun von den proventibus tricesimarum, welche ausschliessend der Krone allein zugehören, die Folge gezogen werden, daß auch der Grund, auf welchem derley Dreyßigstämter sich befinden, der Krone zugehöre; so würde diese Folge um so unrichtiger seyn, als der König das Recht hat, zum Vortheil des Landes und der demselben zufließenden Gefälle aller Orten im Reich, wo es die Umstände nöthig machen, derley Dreyßigstämter anzulegen, mithin dieses sehr oft an solchen Oertern geschehen muß, welche sich in dem Privateigenthum eines andern befinden; so aber bleibt demohngeachtet das Privateigenthum ungekränkt, und die Krone schränkt sich blos auf die Einhebung ihrer Proventen ein. Eben so müssen auch die Unterthanen der Edelleute ihre jährliche Kontribution an den Staat bezahlen, und gleichwohl enthalten es doch die Gesetze deutlich genug, daß das Eigenthum ihrer Gründe

nicht

nicht der Krone, sondern ihrem Grundherrn zugehöre. Wenn also die Krone von einem Volk, oder einer Klasse Menschen, zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse, einen gewissen Provent erhebt, so läßt sich daraus wohl für die Oberherrschaft, nie aber für das Eigenthum des Staats eine gegründete Folge ziehen.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit dem 14ten Artikel des 2ten Dekrets des Königes Ludovici II. vom Jahr 1518. Es hat dieser Artikel folgende Unterschrift: coquinæ regis proventus applicati, und ist folgenden Inhalts: castrum Hust cum cameris salium maromarusiensium et Transylvaniensium ac tricesimis et vigesimis, quinquagesimis, coementis, camerisque et fodinis auri et argenti, nec non Civitatibus liberis, Saxonibusque regiis, manibus Domini Thesaurarii regii pro tempore constituti. Castra vero Munkáts, Thata et Komárom, cum omni inferiori parte Visegradiensi, veteri Buda cum insulis Kos et Chepel appellatis; nec non Oppidis Sámbok, Salmár et Keszö cunctisque eorum pertinentiis, Cumanisque ac Philistæis pro sustentatione et con-

ser-

servatione coquinæ Regiæ Majestatis, ad manus Provisoris Budensis assignentur.

Auch hieraus erhellet nichts mehr, als daß die Proventus, welche von den Sachsen einzukommen hatten, gleich den quinquagesimis, welche der Siebenbürgische Adel zu bezahlen pflegte, dem Thesaurarius, die übrigen Proventen aber dem Provisor abgeliefert werden sollten, ein Umstand, welcher eben so wenig in Beziehung auf die Natur des sächsischen Bodens etwas Nachtheiliges beweiset, als das obangezogene Decretum Uladislai, und zwar um so weniger, als hier die Saxones Regii gleich denen quinquagesimis Nobilium zu dem Thesaurario, welcher die Landeskasse zu besorgen hatte, und nicht zum Provisor, welcher eigentlich der Dominal Beamte des Königes war, angewiesen wurden.

Zweytens: Selbst aus dem Privilegio Andreano wäre zu ersehen, daß die Sachsen auch damals *servitia* zu *præstiren* verpflichtet gewesen seyn, denn es käme darinnen vor: *unde præ nimia paupertatis inopia nullum Majestati regiæ servitium poterant impertiri.*

Die

Die Antwort hierauf ist sehr leicht; denn es ist jedermann, der nur einigermaßen in den ungrischen Gesetzen und der Geschichte bewandert ist, sehr wohl bekannt, daß unter dem Wort *servitium* nicht eine solche Dienstleistung verstanden wird, welche ein Colon seinem Grundherrn zu leisten pflegt, sondern daß es vielmehr servitia militaria waren, woher es denn auch kam, daß man diejenigen, welche zu Kriegesdiensten bestimmt waren, plattweg servientes hieß; und daß diesen ein Vorzug vor den militibus zukam, beweisen manche Stellen in den Decretis Regum Hungariæ, nach welchen die seniores, welches soviel als Seigneurs ist, ihre servientes, und die servientes ihre milites an der Seite hatten. Die größern vom Adel, welche seniores hießen, gesellschafteten sich einige vom mittleren oder niedererem Adel zu, welche servientes hießen, und diese nahmen ihre Hofleute und Söldlinge mit, welches die milites waren.

Ferner kommt in der oben angeführten Urkunde vom S. Ladislaus ex Wagneri Annal. Scep. P. 1. p. 289. vor:

Cum auro singulis annis servierunt, woraus man sehen kann, daß man auch vom Steuerzahlen, den Ausdruck servire gebraucht hat.

Wenn man aber auch durch das im Privilegio Andreano vorkommende Wort servitium Frohndienste verstehen wollte; so zeigt es doch der Zusammenhang, daß in diesem Privilegio keine solche Bedeutung angenommen werden kann, weil sonsten die paupertas nicht als eine Ursache hätte angeführt werden können, wegen welcher das servitium nicht geleistet werden könnte, denn auch der ärmste Mensch in der Welt kann immer Frohndienste leisten. Der eigentliche und unbezweifelbare Verstand der angeführten Worte kann also kein andrer seyn, als dieser: die Sachsen wären durch Entziehung ihrer Freyheiten dermaßen verarmet, daß sie weder Kriegsvölker stellen, noch solche armiren, besolden und verpflegen, und überhaupt keine Landessteuer zahlen könnten.

Drittens: Macht man den Sachsen den Einwurf, daß der Grund, den sie bewohnen, *fundus regius* hieße, also dem König zugehören müsse.

Die

Die Sachsen haben niemals behauptet, daß sie dem König nicht zugehörten, vielmehr haben sie allemal bey den Königen, als ihren rechtmäßigen Landesherren, Schutz gegen manche Anfälle und Eingriffe gesucht, denen selbe von jeher ausgesezt gewesen. Ihr fundamental Privilegium wies selbe an den König, denn es heißt darinnen: volumus et etiam firmiter præcipimus, quatenus ipsos nullus judicet nisi *Nos* vel Comes Cibiniensis. Sie wurden sowohl hiedurch, als durch die darauf erfolgten mehreren Confirmationen dieses Privilegii, von den übrigen Theilen und Inwohnern des Landes ganz abgesondert. Die Vajvoden hatten bey ihnen keine Disposition, weswegen verschiedene königliche Befehle vorhanden sind, vermöge welcher den Vajvoden und Vice-Vajvoden untersagt wird, sich in die Gerichtsbarkeit der Sachsen zu mischen. Die Sachsen glaubten einen besondern Vorzug zu erhalten, wenn sie dem König näher angehören, und sich auf seinen Schutz berufen könnten, weswegen sie selbst kein Bedenken getragen, sich Königliche Sachsen (Saxones Regios), und den Grund, den sie be-

wohn-

wohnten, königlichen Grund benennen zu lassen, zum Unterschied vorzüglich von dem fundo Nobilitari, welcher nicht nur überall an den Strich Landes, welchen die Sachsen bewohnen, angränzet, sondern sich auch hie und da durch diesen Strich Landes ausbreitet, so daß manche Nobilitair Dörfer mit den sächsischen Ortschaften vermischt liegen, woher man denn zum leichtern Unterschied eines Grundes von dem andern, im gemeinen Sprachgebrauch saget: dieses ist Edel-Grund, jenes ist Königs-Boden, (fundus Nobilitaris, fundus Regius.) Wenn also im Allgemeinen alle solche Gründe in Ungarn und Siebenbürgen, welche freyen Leuten angehören, und kein eigentliches Jus Dominale oder Terrestrale erkennen, sondern blos unter der Oberherrschaft des Königs stehen, fundi regii, und applicative die freyen Städte und Märkte, regiæ Civitates et regia Oppida, insbesondre aber auch die Sachsen, Saxones regii und ihr fundus, fundus Regius benannt werden; so würde man um so mehr, von dem damaligen Sprachgebrauch und von der Natur ihrer Bestimmung sich entfernen, wenn man daraus auch

nur

nur auf eine entfernte Weise ein Fiskalrecht nach der heutigen Bedeutung herleiten wollte, da man eben so oft, sowohl in königl. Urkunden, als auch in den Landesgesetzen, von den nemlichen Sachsen, und von dem nemlichen fundo regio, solche Benennungen antrifft, welche von den vorigen ganz verschiedene Bedeutungen haben.

So wird in den Landesgesetzen hin und wieder sehr oft von dem fundo regio und der sächsischen Nation der Nahme Szászfág gebraucht, und in königl. Urkunden findet man die Namen Fundus Saxonicus, Terra Saxonum, Proprietas eorundem und Dominium, lauter Ausdrücke, welche platterdings alle Eigenschaften einer Fiscalitæt ausschließen. Zum Beweise mögen folgende Stelle dienen: König Andreas sagt im Grund-Privilegio der Sachsen ausdrücklich *Terra ipsorum.* König Ladislaus Posthumus verordnet in seinem im Jahre 1456 an den Siebenbürgischen Waywoden erlassenen Befehl:

Quod diversa Territoria, silvas, prata, et alpes, quæ et quas ipsi nostri Saxones ab

antiquis temporibus, quorum contrarium memoria hominum non comprehenderet, pacifice tenuiſsent, propria authoritate occupando prædictos noſtros Saxones de *eorundem Dominio* etc. excluſiſsent etc. ut hujusmodi territoria, prata, foeneta, alpes et ſylvas ipſis (Saxonibus) reſtituentes in *earundem Dominio* eosdem protegere, tueri et conſervare etc. juſtitia mediante debeatis. In einem andern vom König Ludovicus im Jahr 1373. an den Comitem Siculorum Ladislaum filium de Sery erlaſſenen Befehl heißt es ausdrücklich: Cum tamen nos ipſos fideles Saxones noſtros priſtinis eorum juribus et *proprietatibus* deſtitui indebite nolimus. Und König Stephanus benennet in der Anno 1583 erfolgten Confirmation der ſächſiſchen Geſetze den fundum regium *Saxonum noſtrorum terras.* Ein klarer Beweis, daß in den ältern Zeiten der ſächſiſche Boden wechſelweis fundus regius und fundus ſaxonicus genannt worden iſt, und daß es in den damaligen Zeiten niemanden hat einfallen können, mit der Benennung des fundi regii

eine

eine dem Eigenthumsrecht der Sachsen entgegengesetzte Bedeutung zu verbinden.

Viertens: In den *Approb. Const. P. II. T 8. Art. 1.* stehen unter der Reihe der besonders angeführten *Fiscalitæten* ausdrücklich die freyen Städte und Märkte, und man hat daraus die Gelegenheit genommen zu behaupten, daß auch die sächsischen freyen Städte und Märkte unter die Fiscalitæten gerechnet worden wären.

Aus demjenigen, was oben bey den Decretis Uladislai und Ludovici erinnert worden ist, erscheinet es ganz klar, daß wenn auch wirklich die sächsischen Städte und Märkte in der Reihe der Fiscalitæten aufgeführet worden wären, dieses nur in so weit seine Richtigkeit haben könne, in wie weit nemlich der Census S. Martini nach der Hand, wie schon der Unterschied zwischen der Landes- und Kammeralkasse aufgekommen, in die leztere abgeführt worden ist, und daß bey dem wesentlichen zwischen den *Juribus possessionariis Fisci*, und den *proventibus Fisci* bestehenden Unterschiede keine für das Eigenthumsrecht der

Sachsen auf ihren Grund und Boden gehende nachtheilige Folge hergeleitet werden könne.

Allein es ist nicht nur nicht erwiesen, daß hier unter den liberis Civitatibus und Oppidis auch die sächsischen Städte und Märkte mitverstanden seyen, sondern es werden auch die nachfolgenden Gründe es außer allen Zweifel setzen, daß selbe unter dieser allgemeinen Benennung der freyen Städte und Märkte unmöglich haben mitbegriffen werden können; denn: 1. ist hier der fundus Saxonicus und regius ausdrücklich nicht benennet, und da es unter den Sachsen nicht nur freye Städte und Märkte, sondern auch eine Menge freyer Ortschaften gibt; und jene ein jus eminentius vor diesen, eben deßwegen, weil sie Städte und Märkte sind, genießen; so würden alle freye Ortschaften des fundi regii aus der Reihe der Fiscalitæten ausgelassen, und blos jene, die das jus eminentius haben, zu denselben gerechnet worden seyn, welches um so ungereimter wäre, als alle Einwohner des fundi regii ihrer Natur nach zu der Bezahlung der 500 Marken beytragen müßten, und die Städte und

Märk-

Märkte in fundo regio einen wesentlichen Vorzug vor den übrigen freyen Ortschaften genießen. 2. Der Fundus regius kann unter den in der obangeführten Stelle als Fiscalitæten angeführten freyen Städten und Märkten auch deßwegen nicht mitbegriffen worden seyn, weil in andern Gesetzstellen der Fundus regius vom Fundo fiscali immer unterschieden wird. Denn wenn bey allen Gelegenheiten in den Siebenbürgischen Diætal-Verhandlungen, wo vom fundo regio und von fiscalitæten zugleich die Rede ist, der fundus regius immer von den fiscalitæten unterschieden wird; so muß allerdings eine einzige in den Gesetzen vorkommende Stelle, die nicht deutlich genug ist, und wo man nur auf die entfernteste Weise einen nachtheiligen Schluß herleiten könnte, in Gemäßheit jener mehreren Gesetzstellen erkläret werden. Nun heißt es in dem vierten Diætal Artikel von Weißenburg den 23ten Jänner 1649. *)

*) Zur Belehrung derjenigen Leser, welche die ungrische Sprache nicht verstehen, liefert man hier, so wie von den folgenden ungrischen Stellen die Uebersetzung:

Az ſzáſz Uraink és Atyánkfiainak igen meg bántodaſokra lévén, eſztendönkent Fiscus ſzámára Kéſz pénz nélkül valo Boroknak foglalása, vegeztuk azért az Nagyſágot Kegyelmes annuentiájábol, hogy ennek utánna a Fiscalis Tiſstek, Kéz pénzel ményenek ö Kegyelmek Köze, és a Megyeſi limitatio ſzerént, Kinek Kinek Közzölök az bornak az árrát meg adják, és fiscus joſzágávas is ſzállitaſák el az Tiſstek. Im 21ten Diætal Artikel de dato Groß Schenk vom 24ten Jänner 1664 stehen die Worte:*)

A Sa-

Da die jährliche unentgeldliche Weinfassung auf ration des Königl. Fiskus unsern guten Freunden den Herrn Sachsen zu einer übermäßigen Bebürdung gereichet, so haben wir mit gnädiger Einwilligung Euer Fürstlichen Gnaden beschlossen, daß künftig die Fiskal-Beamten mit baarem Geld unter ihnen herumziehen, einem jeden von ihnen den Preis des abgegebenen Weines, nach der Mediascher Schätzung, bezahlen, und sodann die Verführung derley Weins von den Fiskal-Gütern veranstalten sollen.

*) Die Salliterſieder sollen nicht nur auf dem Fundus Regius, sondern auch auf den Fiskalgründen Salliter sieden dürfen.

A Saletrom fözök ne tsak a Regius fundu∫on, hanem Fiscus Földén is fözek, und im Art. Diætal. de dato Clausenburg von A. 1556 kommt vor: tam de medio Siculorum, quam Saxonum ac locis Camerarum etc.

Da also bey allen Gelegenheiten der Fundus regius vom Fundo fiscali sorgfältig unterschieden wird; so folgt daraus, daß die Stände den fundum regium nie vor eine Fiscalitæt gehalten haben, und daß also unter den im Jahr 1588 aufgeführten freyen Städten und Märkten die sächsischen freyen Städte und Märkte nicht mit verstanden seyn können, um so weniger zwar, als in andern Diætal Artikeln, und besonders vom Jahr 1615. 1616. jene Ortschaften namentlich und zwar: Kolosvár, Kezdi Vásarhely, Sepsi Sft. György, Egeres, Udvarhely, Illyefalva, Szék, Kis Maria, Almás, Abrudbánya, Vizakna, Bánffi Hunyad, Fejervar benannt, und vermöge Artikeln 3, 1639. Art. 6. A. 1636. Art. 18, A. 1625. Art. 26, 1626. Art. final. 1630. Art. 3, 1630. etc. unter dem Nahmen der Locorum taxalium, welche nicht nach den Porten, wie die Sachsen,

zu contribuiren verbunden waren, begriffen werden. 3. In den Const. Capit. P. III. T. 13. Art. 2. et 3. wird dem Königl. Fiscus das Recht, in den sächsischen Teichen fischen zu lassen, und in die sächsischen Wälder Schweine zur Eichelmastung willkührlich zu treiben, ausdrücklich abgesprochen, und den Fiscal Beamten aufgegeben, die sächsischen Beamten vorhero um die Erlaubniß darzu anzugehen. Bey diesem Gesetz kommt zu bemerken, erstlich: daß man in einer Fiscalitæt dem Fiscus dieses Recht füglich nicht hätte absprechen, oder einschränken können, zweytens aber, daß, nachdem die Flüsse und Wälder auf dem sächsischen Boden ohnehin gemeinschaftlich benutzet wurden, und selbst nach dem Privilegio der Sachsen Niemand ein ausschließendes Recht dazu haben konnte, dieses Gesetz aber eben zur Zeit der Nationalfürsten gegeben wurde, es unschicklich gewesen seyn würde, den Fürsten des Landes, zu seinem eigenen Gebrauch, ein allgemeines in fundo regio jedermann zustehendes Recht nicht genießen zu laßen. Wenn also dem ohngeachtet die damaligen Stände in einem so allgemeinen und dem ärmsten Bewohner

des

des fundi regii zustehenden Recht selbst den Landes-Fürsten so weit einschränkten; so ist es wohl außer Zweifel, daß sie den fundum regium für nichts weniger als fiscalisch gehalten haben. 4. im Jahr 1610 wußte der dem Sächsischen Volk äußerst gehässige Fürst Gabriel Báthori die Stände durch allerhand Drohungen dahin zu bringen, daß der ganze Herrmannstädter Stuhl durch einen förmlichen Landtags-Schluß den Fiscalitæten einverleibet wurde. Als aber bald darauf Gabriel Báthori von den Ständen seines Fürstenthums verlustig erkläret worden, und der Fürst Gabriel Bethlen an seine Stelle gekommen war, so erklärten die im Landtag 1614 versammelten Stände jenen Abschluß vor eine *acerbam injuriam et indignitatem*, vernichteten denselben, und sezten den Herrmannstädter Stuhl in seine vorigen Gerechtsame zurück. Dieses Verfahren auf beyden Landtägen beweiset mehr als alles, daß weder der Fürst Gabriel Báthori, noch auch die im Jahr 1614 mit ihrem Fürsten Gabriel Bethlen versammleten Stände den Fundum regium für einen Fundum fiscalem gehalten; ersterer nicht, sonst hätte

er sich nicht so viele Mühe gegeben, ihn auf dem Landtage unter die Fiscalitæten ziehen zu lassen. Letztere noch weniger, sonst würden sie nicht das Verfahren des Landtages vom Jahr 1610 für eine bittere Beleidigung und Herabwürdigung erkläret, nochweniger aber den dießfälligen Abschluß vernichtet haben. Die Worte des Landtags Abschlußes von 1613 sind:

Hogy a ſzebeni Uraink 'ès Atyánkfiainak is Keſerves injuriajoknak meltat lanſága mindeneknél nyilván légyen Tettzet hogy Városoknak el foglaláſokor absque ullo Juris tramite, és Kensſerittésböl, ellenek iratott Articulus invalidáltasſék és penitus tolláltasſék. 5. In dem Anno 1650 unter dem Fürsten Rakotzi II. auf dem Landtage verfaßten Regestro sämtlicher Fiscalitæten, welches doch sorgfältig ausgearbeitet worden, kommt der Fundus regius nicht vor. 6. Einen andern überzeugenden Beweis, daß der Fundus Regius nie unter die Fiscalitæten gerechnet worden, giebt das Bekenntniß der Landesstände in ihrer dem Peter Alvintzi, der als Abgeordneter an den Kaiser Leopold I. geschickt wurde, unter dem

20ten

20ten July 1692. mitgegebenen Instruktion, wo es heißt: „ Hogy noha a' Szóſs Natio Regius Fundusnak et Peculium Principumnate tartatott, de nem roltak in Statu ſervili et ſub jugo vel titulo Dominii Terreſtris aut Fiſca-

---

Anm. Damit das den Herren Herrmanſtädtern, unſren Freunden, ohne ihr Verſchulden angethane bittre Unrecht und Herabwürdigung jedermann bekannt werde, ſo hat man für gut befunden, den bey Gelegenheit der Einnahme ihrer Stadt außer allem Rechtsweg und gezwungener Weiſe wider ſie verfaßten Artickel völlig aufzuheben und für ungültig zu erklären.

Item. Daß die Sächſiſche Nation, wenn ſie gleich Königl. Boden und peculium vorher genannt worden, dem ohngeachtet weder in einem unterthänigen Stand ſich jemals befunden, noch auch ein Dominium terreſtrale erkannt habe, oder für eine Fiskalität gehalten worden ſey, ſondern immer eine freye Nation und einen von den drey Reichsſtänden ausgemacht habe, daß alſo die Stände hofften, daß Se. Majeſtät auch nach dieſem ſolche, Ihrem Diplomatiſchen Verſprechen gemäß, dabey erhalten, und nie unter die Fiscalitæten ziehen werde.

scalitatis, hanem pro Natione libera et tertio Statu tartatott, és hogy ezután ik azö Felsége a Diplomába letett kegyelmes igérette szerént abba meg tartassanak, és sub nomen vel Titulum Fiscalitatum ne vonnatassanate etc. „

Fünftens: Eine andere Einwendung wider die Proprietatem fundi regii hat man aus den Gesetzen genommen, wo in dem Decreto die liberæ regiæque Civitates im allgemeinen, und in den Approbatal Constitutionen P. 11. T. 10. Art. 6. die Sachsen Peculium Fisci genannt werden.

Wenn man das Wort Peculium Regis, Sacræ Coronæ oder Fisci in seiner ursprünglichen Bedeutung nimmt, nach welcher alle liberæ conditionis homines, zum Unterschied von den übrigen Volksklassen, besonders aber jenen, welche auf den fundis Nobilium wohnen, und also kein Eigenthum besitzen, und auch von den Nobilibus, welche ein vorzüglicheres Eigenthum haben, ein Peculium Regis genennet werden, und welche nichts anders bezeichnen soll, als daß die Bewohner des Fundi regii weder selbst nobiles, noch nobilibus unterworfen, sondern freye

Leu=

Leute sind, die keinen eigentlichen Dominum terrestralem erkennen, sondern blos unter der Oberherrschaft der Krone und des Königs (Dominio naturali Imperantis) stehen; so hat niemand Ursache wider diesen Nahmen eine Einwendung zu machen, denn es zeigt blos die Oberherrschaft des Königs als Imperantis, und die Unterwürfigkeit gegen den Staat und die Krone an; und wurde um so richtiger durch die Benennung des Peculii ausgedrückt, als derley freye Leute die einzigen waren, die eine ordentliche Reichssteuer bezahlten, nachdem die Nobiles von den tributis eximirt waren, die Unterthanen aber diesen ihre Dienste leisten musten, und nur durch Bewilligung der Stände zu außerordentlichen Reichssteuern gezwungen werden konnten.

Allein diese Benennung bezeichnete eigentlich ganze Gemeinheiten freyer Leute, und gieng sie als freye Leute, wegen des Schutzes, den sie vom Staate genießen, und als solche, welche von den Beyträgen zu den öffentlichen Staatsbedürfnissen nicht per speciale Privilegium wie die Nobiles eximirt worden waren, an, hatte aber keinen Bezug auf den Grund und Boden

den, den sie bewohnten, und schloß das Eigenthumsrecht auf denselben nicht aus; vielmehr beweisen selbst die Gesetze, und beständiger nie in Anspruch genommener Usus, daß sie alle actus proprietatis realis und completæ als Schenken, Kaufen, Verkaufen u. d. gl. auf ihrem Grund und Boden auszuüben, immer berechtigt gewesen sind.

Einen überzeugenden diplomatischen Beweis davon, daß das Peculium in jenen ältern Zeiten in keinem andern Verstande genommen worden, besonders aber keine Beziehung auf das Eigenthumsrecht des Besitzes gehabt, vielweniger dasselbe ausgeschlossen habe, liefert das der Stadt Pesth in Ungarn, welche ebenfalls ein Peculium heißt, im Jahr 1703 verliehene königl. Privilegium, wo die Worte vorkommen: Jus territoriale in suis territoriis et prædiis, ad instar aliorum Duorum terrestrium, cum Jurisdictione, dominii fructu et utilitatibus, etc. etc. habeant.

Erst in den nachfolgenden Zeiten, wo durch Aufrichtung stehender Kriegsheere eine beständige jährliche Contribution nothwendig ge-

gemacht, diese Contribution aber von den übrigen Staatsproventen abgesondert behandelt, und daher eben ein Unterschied zwischen Provincial- und Kammeralkassen gemacht wurde, formte sich nach und nach ein unrichtiger und nachtheiliger Begriff vom Peculio. Die Veranlassung dazu gab hauptsächlich der Umstand, daß jene Proventus, welche die Krone von derley Corporationen freyer Leute, und insbesondere auch von der sächsischen Nation, als eine ausbedungene beständige Contributionem ad necessitates sacræ Coronæ publicas bezog, in die nemliche Kasse abgeliefert wurden, wohin die Proventus sowohl der königlichen Regalien, als auch der Jurium possessionariorum Fisci einflossen; und jemehr man sich von jenem Zeitpunkt, in dem für alle Einkünfte des Staats nur eine einzige Kasse bestand, entfernte, destomehr wurde, entweder aus Unwissenheit, oder aus Absicht, die irrige Meinung verbreitet, daß alle Proventen, welche in die Kammeralkasse abgeführt würden, Fiscal Proventen seyen, daß also Peculium eben so viel als Fiscalitæt hieße, und mithin der Fundus regius als eine

Fis-

Fiscalitæt, als ein bonum possessionarium Fisci angesehen werden müsse.

Aus allem diesem zog man die fernere Folge, daß, eben wie bey den Juribus possessionariis Fisci, der König und sein Fiscus der Dominus terrestris Saxonum wäre, und diese keine Proprietæt in Fundo regio hätten.

Eine solche dem Sinn der Privilegien, der Gesetze, und des beständigen Usus schnurstracks entgegen gesezte Folge, mußte den Sachsen allerdings empfindlich fallen, und gab ihnen die Veranlassung, zuerst im Jahr 1664 und hernach wiederholt, bey ihren Mitständen einzukommen, womit die Benennung des Peculii aufgehoben werden möchte.

Die Stände, welche es wohl wußten, daß die Benennung Peculium nicht mehr in seiner ursprünglichen Bedeutung genommen würde, sondern zu allerhand für die Sächsische Nation nachtheiligen und verkleinerlichen Schlußfolgen Gelegenheit geben könnte, fanden dieses Verlangen billig, und schafften den Nahmen Peculium durch ein eigenes Gesetz ab.

Dieses Gesetz befindet sich in den Compil. Const. P. 3. T. 13. Art. 6. und ist wegen seines ganzen Inhalts um so merkwürdiger, als es ein deutlicher Beweis von den Gesinnungen ist, welche die Landesstände, in Beziehung auf die sächsische Nation, gehegt haben. Die Worte des Gesetzes lauten:

Ezer hatſzáſz hatvan negy eſztendöben ſzáſz Nation levö Atyankfiai hoz accedálván Nagyſágott Conſenſusa is ö Kegyelmek alázatos inſtantiájokra a peculium nevezetet ſopiáltuk es tolláltuk volt, moſtan is azon nevezetet ujab- *ban*

Anm. Im Jahr 1664. hatten wir mit Begnehmigung Eurer Fürstl. Gnaden azon által, auf unterthäniges Ansuchen unsrer Freunde aus der sächsischen Nation die Benennung Peculium von ihr weggenommen und völlig abgeschafft, und wir bestättigen auch dermalen auf ihr wiederholtes Begehren diese Abschaffung, jedoch dergestalt, daß sie sich außer den nach dem Inhalt ihrer Privilegien bishero genossenen Freyheiten ein Mehreres nicht anmaßen, und gegen das Vaterland und den Fürsten ihre Treue beybehalten sollen.

B S B
MÜNCHEN

ban ö Kegyelmek instántiájokra tolálunk és sopiálunk, ugy mind azon által, ö Kegyelmek is azedig valo Privilegiumok szerént observáltatott szabadságoknál többet azzal magoknak nevendicáljanak, Hazához es Fejedelem hoz valo hüségeket fénn tartván.

Man muß bey diesem Gesetz zweyerley Bemerkungen machen.

1. Es trift eben in die Zeiten, wo der Fiscus verschiedene unrechtmäßige Amaßungen in fundo regio versucht, und denselben als eine Fiscalitæt hat betrachten wollen, die Stände aber durch eigene Gesetze diesen Anmaßungen einen Riegel vorgeschoben haben, als in dem Landtag von Anno 1649, und im Landtag von Anno 1664, wo im erstern dem K. Fiscus die Abnahme der Weine schlechterdings, im letztern aber sowohl das Fischen als die Eichelmastung, ohne Erlaubniß der sächsischen Beamten, untersagt

---

Anm. Jedoch dergestalt, daß sie sich außer den nach dem Inhalt ihrer Privilegien bishero genossenen Freyheiten ein Mehreres nicht anmaßen, u. gegen das Vaterland und Fürsten ihre Treue beybehalten sollen.

ſagt wird; Ein klarer Beweis, daß die Sachſen eben deswegen auf die Abſchaffung des Wortes Peculii gedrungen haben, weil man damit einen mit dem Wort Fiscalitæt analogiſchen Begriff in dieſem Zeitalter zu verbinden angefangen hat:

2. Der Zuſatz in dieſem Geſetze: ugy mind aon által, hogy ö Kégyelmek is az edig valo Privilegiumok ſzérent obſerváltatott ſzabadſágoknál többes azzal magoknak ne vendicaljanak, hazához es Fejedelem hoz valo hüſegeket fénn tartván, beweiſet ganz deutlich, daß auch die Stånde, blos den in der Folge der Zeit mit dem Wort Peculium verbundenen nachtheiligen Begriff, nemlich die daraus gefolgerte Fiscalitæt dadurch haben entfernen, und zugleich zu erkennen geben wollen, daß ſie auch fernerhin nur diejenige Freyheit, welche ihnen in Folge ihrer Privilegien zukåme, genießen, und die ſchuldige Treue gegen den Staat und den Landesherrn beobachten ſollten, das heißt, daß ſie auch fernerhin als freye Leute ihr Eigenthum benutzen, dabey aber die im Privilegio bedungene Reichsſteuer bezahlen, und

die Unterwürfigkeit unter das Dominium naturale des Fürsten und des Staats erkennen sollten.

Aus allem bishero in Ansehung des Peculii Hergebrachtem sind folgende kurzgefaßte Schlußfolgen unbezweifelbar.

a. Die Bennennung Peculium bezeichnet nichts anders als eine Communität von freyen Menschen, welche weder selbst nobiles sind, noch in *fundis nobilium* wohnen, die aber, weil sie nicht per speciale Privilegium eximirt sind, eine besondere Reichssteuer bezahlen.

b. Das Peculium schließt die Proprietatem Fundi nicht aus.

c. Das Peculium ist also von Fiscalitæt gänzlich unterschieden; denn in den Fiscalitæten haben die Bewohner derselben keine proprietatem.

d. Das Peculium leidet also keinen andern Dominum als den Imperanten, und kein Dominium, als das Dominium naturale Principis, dem alle Stände und Klassen in einem Staat unterworfen sind.

e. Wenn mithin selbst die Benennung des Peculii, die unendlich vorzüglicher ist, als die

Be-

Benennung einer Fiscalitæt, von den Sachsen durch ein öffentliches Landesgesetz weggenommen worden ist; so ist es wohl in die Augen fallend, daß zwischen dem Fiscus und den Sachsen gar keine Verhältniß obwalte, und die leztern, zusamt dem Fundo regio, blos sub naturali Principis Dominio stehen.

Sechstens: Hat man bey Gelegenheit eines wider die sächsische Nation vorzeiten erhobenen Prozesses behaupten wollen, die Sachsen wären Emphytevten.

Allein wenn man gleich den ganzen Codicem Legum Hungaricarum et Transylvanicarum durchblättert; so wird man doch von diesem Ausdruck keine Spur darinnen finden, sondern es haben blos einige den Sachsen abgeneigte Menschen, selbst aus fremden Gesetzen, solche Stellen ausheben, und auf die Sachsen anwenden wollen, wodurch sie die ursprünglichen Gerechtsame dieser Nation, selbst bey denjenigen Nationen, welche vermöge ihrer Union verbunden sind, die Gesetze und Freyheiten ihrer Mitstände empor zu halten zweifelhaft machen zu können geglaubet haben. Und eben dieser-

wegen glaubt man, daß dieser Einwurf dadurch am gründlichsten gehoben werden könne, wenn man aus den nemlichen fremden Gesetzen, aus welchen der Ausdruck Emphytevsis entlehnt ist, beweiset, daß nicht nur nach dem eigentlichen Charakter der Emphytevsis der Fundus regius schlechterdings nicht in diese Cathegorie gezogen werden könne, sondern daß vielmehr, wenn man ja fremde Gesetze auf den Besitz der sächsischen Nation anwenden wollte, der fundus regius als ein den Sachsen conferirtes feudum angesehen werden müsse.

Die *Emphytevsis* ist nach den Lehrern des Römischen Rechts eben das, was man im Deutschen Erbpacht heißt; und bezeichnet die Ueberlassung des Dominii utilis an den Emphytevtam, gegen einen jährlichen im Contrakt festgesezten Arrend-Canon.

Die besonderen Eigenschaften, welche den Erbpacht von einer jeden andern Gattung des Besitzes wesentlich unterscheiden, sind:

1. Daß der Dominus directus bey dem Verkauf des fundi das Jus praeemtionis hat, mit-

mithin der Erbpachter jenem den Verkauf des fundi oder eines Theils davon, anzeigen muß.

2. Daß der Dominus directus auf den Fall, wenn der stipulirte Canon drey Jahre hintereinander nicht bezahlet wird, das Recht hat, den Erbpachter aus dem Besitz des fundi herauszusetzen.

Man überläßt es der Beurtheilung der ganzen unpartheyischen Welt, ob eine einzige von diesen wesentlichen Eigenschaften der Emphyteuseos, die man doch in allen römischen Rechtslehrern angeführt findet, aus dem Privilegio Andreano hergeleitet werden kann, und beruft sich auf den ganzen Codicem legum Transylvanarum, und auf den beständigen Usum der Sachsen in fundo regio, ob dießfalls auch nur die entfernteste Spur vorhanden sey? Vielmehr sind offenbare Beweise des Gegentheils vorhanden, in Absicht auf alle beyde Punkte, indem auf einer Seite die solutio 500 Marcarum von den Sachsen durch mehr als 70 Jahre nicht geleistet worden, ohne daß es dem königl. Fisco je eingefallen wäre, ein Recht zu behaupten, fundum regium der sächsischen Nation

zu entziehen, auf der andern Seite aber das Kaufen und Verkaufen in der sächsischen Nation von jeher ohne das mindeste Jus præemtionis fisci im Gebrauch gewesen, und durch mehr als 600 Jahre nie widersprochen worden ist.

Zu einiger Belehrung derjenigen, welche mit den deutschen Rechten nicht so sehr bekannt sind, zugleich aber auch zur Erläuterung dessen, was weiter unten von der Eigenschaft des fundi regii in Beziehung auf fremde Gesetze vorkommen wird, hält man es nicht für undienlich, aus des Heineccii Elementis Juris Civilis secundum Ordinem Pandectarum folgende Stelle P. III. Libr. XIX. T 3. § 337. 338. hier anzuführen:

Ex his facile patet, ab his bonis emphytevticis toto coelo differre *censitica*, apud *Germanicæ originis* gentes tam frequentia, ut in dubio magis censitica, quam emphytevtica esse præsumantur. Carpzov P. II. Const. 58. Def. 1. Multa enim passim sunt prædia, ex quibus annuus solvitur census, vel in agnitionem Jurisdictionis und weiter: Quamvis itaque et Censiti quotannis censum solvant, imo et ali-

quan-

quando laudemium pro renovata investitura præstent, non tamen *utile* tantum Dominium habent, sed *plenum*, nec qui censum accipit, aliud quid, quam jus hypothecæ retinet. Unde nec censu per triennium non soluto privationi prædii — — locus est. Vide Carpzov ibid. a Ludwig de juribus feudo vicinis, et Schraffer de bonis censiticis.

Wenn man also fremde Gesetze auf den Besitz des fundi regii anwenden will; so kann man zwar ex obligatione census 500 Marcarum mit Recht den fundum regium für ein bonum censiticum erklären, und die Sachsen hätten um so weniger etwas darwider einzuwenden, als der Besitzer eines boni censitici das Dominium plenum unstreitig hat, und also durch diese Benennung die proprietas fundi Saxonici nur noch mehr bestättigt wird; allein da in der Collatione Andreana der Census 500 Marcarum nicht die einzige Bedingung ist, welche den Sachsen übertragen worden, sondern in derselben noch außer dem die præstatio servitiorum militarium ausdrücklich bedungen wor-

den, so kann man den fundum Saxonicum nicht blos für ein bonum censiticum halten.

Die deutschen Rechtslehrer sind einstimmig alle der Meinung, daß die servitia militaria einen characterem discretivum der feudorum ausmachen, daß mithin alle derley Collationen, wo die servitia militaria, bey Uebertragung eines Fundi, als eine Bedingung ausdrücklich hineingesezt worden, als Feudal Contrakte anzusehen, und die Territoria für wirkliche feuda angesehen werden müssen, so zwar, daß selbst andre neben den Kriegesdiensten mit ausgesezte Bedingungen, sie mögen von einer Gattung seyn, wie sie immer wollen, der Eigenschaft eines wirklichen feudi nichts entziehen können, so wie denn auch in jure feudali die Lehne von sehr vielfacher Verschiedenheit sind, und daher auch verschiedene Benennungen erhalten haben. Wer darüber mehrere Erläuterung haben will, der kann solche in allen Compendiis Juris feudalis weitläuftig aufgeführt finden; für die gegenwärtige Absicht ist es hinlänglich, die Bemerkung zu machen, daß es unter den vielerley Gattungen der Lehne auch

eine gibt, die sich von andern Lehnen nur dadurch unterscheidet, daß in der diesfälligen Collatione, außer den servitiis militaribus et fidelitate, auch ein gewisser Census ausbedungen worden ist, daß aber dieser Census die naturam feudi quoad Jus possessorium et proprietatem nicht im mindesten verändert.

Man überläßt es Jedermann, diese Grundsätze, die man bey allen Lehrern des Juris feudalis findet, und die es überflüßig wäre, noch mit Juris Consultis zu belegen, auf das Privilegium Andreanum anzuwenden, und hoffet, daß nichts als unbefangene Beurtheilung darzu gehöre, um in Beziehung auf fremde, jedoch mit dem Besitzstand des ungrischen Adels sehr nahe verwandte Gesetze, das Privilegium Andreanum für einen unstreitigen, lehensförmigen, immerwährenden Vertrag, zwischen dem Landesfürsten und der Nation, dergleichen es auch in andern Ländern, wo das Lehnsystem besteht, mehrere gibt, zu erklären.

Dieses vorausgesezt, wie es denn nicht in Zweifel gezogen werden kann, und das man allenfalls dem Urtheil aller Juristenfacultäten

zu unterziehen bereit ist, mag das unpartheyische Publicum das Urtheil fällen, ob die Sachsen *in fundo Regio* blos *superficiarii* seyn, oder ob sie vielmehr nur dem *Dominio directo seu naturali Imperantis* unterliegen, und ob man die Meinung gelten lassen könne, daß diejenigen, die *Jure feudali* ein *Territorium* besitzen, keine *proprietarii* davon seyn?

Vierte Abtheilung.

Resultat aus den drey vorhergehenden Abtheilungen.

Wenn man die in der vorstehenden Abhandlung aufgeführten Bemerkungen, zusamt den diplomatischen Belegen, womit solche unterstützt worden sind, und die man um so weniger mit ermüdender Weitläuftigkeit zu bearbeiten für nöthig befunden hat, als sie für Landesleute und die Mitstände dieses Vaterlandes hauptsächlich aufgesetzt worden sind, unpartheyisch prüfet, und ohne vorgefaßte Meinungen beurtheilet; so wird man folgende klare und natürliche Folgen ohne Mühe daraus herleiten können:

1) Die Sachsen sind als ein freyes deutsches Volk von guten und um das ungrische

Reich höchst verdienten Königen nach Siebenbürgen berufen worden.

2) Die Absicht der Hereinberufung war, einen öden Strich Landes zu bevölkern, Künste und Wissenschaften im Lande zu verbreiten, und die Gränzen wider feindliche Anfälle zu sichern.

3) Der Strich Landes, der den Sachsen überlassen worden, war größtentheils öde, unbewohnt, unbrauchbar und mit Wäldern verwachsen, hatte keinen besondern Eigenthümer, und konnte nicht benützet werden;

4) Der König hatte das volle, uneingeschränkte Recht, diesen öden Strich Landes nach Gutbefinden zu konferiren, denn

a. war er öde und unbebauet, und hatte keinen Eigenthümer.

b. Wenn er gleich innerhalb den Gränzen des Reichs sich befand; so war er doch im engeren Verstand kein eigentliches Krongut, kein jus possessionarium Coronæ.

c. Die Gesetze, daß die Könige kein bonum Coronæ veräußern können, sind erst in spätern Zeiten erflossen, und gehen eigentlich nur die Regalien und die puras Fiscalitates

tes oder jura possessionaria Fisci an; sind auch nicht in der Absicht abgefaßt worden, um den König zu hindern, ganze Völker zur Verstärkung des Reichs, und um Städte und Dörfer anzulegen, herein zu berufen, sondern hatten nur das eigentlich zum Zweck, daß gar zu freygebige Fürsten die Fiscalitates nicht verkaufen, oder an Günstlinge verschenken sollten.

d. Die Collatio Andreana ist, wie es der Erfolg beweiset, in decus Sacræ Coronæ und zum grossen Vortheil derselben geschehen, denn das Land hat dadurch über $\frac{300}{m.}$ Menschen erhalten, welche, so oft es die Umstände erfordern, ihre Kräfte für ihren Landesherrn und für ihr Vaterland anzuwenden bereit sind. Die verflossenen 600 Jahre können merkwürdige Beweise liefern, von dem was die Sachsen binnen solchen ihren Fürsten und Vaterland für Dienste geleistet haben; Geschichte und königl. Urkunden bekräftigen solches.

5) Die im Privilegio Andreano bedungene 500 Mark sind, nicht titulo Terragii, sondern als eine ordentliche Kontribution von den Sachsen abgeliefert worden; auch beweisen die Bewirthungen des Königs und seines Wajwoden kein der Krone vorbehaltenes Jus terrestrale.

6) Weder das Decretum Uladislai noch das Ludovicianum, noch Approb. Const. P. 2. T. 8. Art. 1. noch die in Approb. Const. P. 2. T. 10. Art. 6. enthaltene Benennung des Peculii sind von der Art, daß daraus irgend ein Recht des Fisci Regii auf den Fundum Saxonicum hergeleitet werden könne.

7) Unter dem Jure Imperantis naturali und dem Jure terrestrali Fisci, wie es in den neuern Zeiten genommen wird, besteht ein wesentlicher Unterschied, und das letztere bezeichnet nur die Gerechtsame des Fisci in bonis suis possessionariis.

8) Der Fundus regius ist also ein den Sachsen sub conditionibus in Andreano contentis völlig überlassenes Eigenthum; der königl. Fiscus hat in demselben kein jus terrestrale, und die Sachsen erkennen kein anderes Dominium

nium in suo fundo, als das Dominium Imperantis et Sacrae Coronae naturale, dem alle andere Stände und Klassen des Landes unterworfen sind.

Und nun zum Beschluß dieser Abhandlung nur noch eine Frage zur Beherzigung der Mitstände des Vaterlandes.

Die sächsische Nation ist seit mehreren Jahrhunderten, noch unter den ungrischen Königen, Constatus Regni gewesen. Es sind die ehrenvollesten Einberufungen ungrischer Könige, in den Archiven der Sachsen, und darinn die Ausdrücke Fidelitates Vestrae, und specialis ramus Sacrae Coronae, und in den Schreiben der Stände die Benennung Fraternitates enthalten; nach der Trennung Siebenbürgens von Ungarn haben die Ungrische und Szekler-Nation mit den Sachsen die Union errichtet, und die freye Vaterlandsverfassung von Siebenbürgen beruht auf dem System der drey Nationen. Die Sachsen haben einen wesentlichen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt; sie sind wahre Indigenae; sollte es mit dem ungrischen und siebenbürgischen Reichssystem vereinbarlich seyn, daß

unter ihre gesetzgebende Gewalt ein Volk ohne Proprietæt gehöret, sollten diejenigen, welche alle diese Vorzüge unstreitig besitzen, bloße superficiarii seyn können ? ? ?

B S B
MÜNCHEN

H. HEINRIC
Buchbindere·
Rottenburg/

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Tartler, Johann

<<Das>> Recht des Eigenthums der sächsischen Nation in Siebenbürgen auf dem ihr vor mehr als 600 Jahren von ungrischen Königen verliehenen Grund und Boden in so weit selbiges, unbeschadet der oberherrschaftlichen Rechte des Landesfürsten, der Nation zusteht, aus diplomatischen Urkunden und Landesgesetzen erwiesen, und denen auf dem Landtag in Klausenburg

Wien 1791

Austr. 5501 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10012335-2
VD18 15346471